

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1984	Herausgegeben zu Saarbrücken, 6. April	Nr. 15
------	----------------------------------------	--------

Inhalt:

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz). Vom 29. Februar 1984 . . .	381
III. Amtliche Bekanntmachungen	456

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

351 Bekanntmachung der Neufassung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz)

Vom 29. Februar 1984

(Amtsbl. S. 534), wird nachstehend der Wortlaut des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 634) in der Fassung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 24. November 1983 (Amtsbl. S. 753) bekanntgemacht.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982

Der Minister der Finanzen

Prof. Dr. Gerhard Zeitel

Allgemeines Gebührenverzeichnis (GebVerz) in der Fassung vom 24. November 1983

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Abfallrechtliche Angelegenheiten	
	Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, ber. S. 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1980 (Amtsbl. S. 262)	
	1. Planfeststellung gemäß § 7 Abs. 1 AbfG	500—5 000
	2. Plangenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 AbfG	200—2 000
	3. Anordnung gemäß § 9 Abs. 2 AbfG	50—2 000
	4. Sonstige, nicht unter 1. bis 3. fallende Verfügungen und Entscheidungen	30—5 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien	
	1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und ähnliches, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite	2,40
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	10
	2. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 121 Unternummer 2. erhoben	
	3. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, Zeugnis und ähnliches) soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite für jede weitere Seite	3,90 1,20
	4. Durchschriften je angefangene Seite	1,20
	5. Fotokopien und andere Vervielfältigungen, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	
	Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund)	
	DIN A5 je Seite	1,80
	für jedes weitere Stück je Seite	1,20
	DIN A4 je Seite für jedes weitere Stück je Seite	1,80 1,20
	DIN A3 je Seite für jedes weitere Stück je Seite	3,50 2,40
	Negative (weiße Schrift auf schwarzem Grund)	
	DIN A5 je Seite	1,50
	DIN A 4 je Seite	1,50
	DIN A 3 je Seite	2,00
5	Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige	
	1. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 6 Abs. 1 Heimgesetz,	
	je Heimplatz	24
	Mindestgebühr bis zu 10 Heimplätzen	240
	2. Nachträgliche Genehmigung zur Vergrößerung oder Verminderung der Platzzahl	Hälfte der Gebühr zu 1.
	3. Veränderung der Art der Einrichtung, der Räume oder der Verlegung der Einrichtung	Gleiche Gebühr wie zu 1.
	4. Erteilung von Auflagen gem. § 12 Heimgesetz	100—1 000
	5. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gem. § 15 HeimG	200—1 000
	6. Erteilung von Anpassungsfristen und Befreiung auf Grund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften	100—1 000
	7. Personenbezogene Erlaubnis (z. B. Wechsel des Inhabers)	50—150

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	Altenpfleger(in) Erteilung der staatlichen Anerkennung als Altenpfleger(in).	23
7	<p>Anlagen, genehmigungsbedürftige</p> <p>1. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgen</p> <p>1.1. für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG im förmlichen Verfahren</p> <p>1.1.1. bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 20 000 000 DM</p> <p>1.1.2. bei weiteren Kosten zusätzlich</p> <p style="text-align: right;">mindestens</p> <p>1.2. für Veränderungen (§ 15 Abs. 1 BlmSchG) an Anlagen der Ziff. 1.1.</p> <p>1.2.1. bei Kosten der Veränderung bis zu 20 000 000 DM</p> <p>1.2.2. bei weiteren Kosten</p> <p style="text-align: right;">zusätzlich</p> <p style="text-align: right;">mindestens</p> <p>1.3. für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren</p> <p style="text-align: right;">mindestens</p> <p>1.4. für Veränderungen (§ 15 Abs. 1 BlmSchG) an Anlagen nach Ziffer 1.3.</p> <p style="text-align: right;">mindestens</p> <p>1.5. wird die Genehmigung in Form von Teilgenehmigungen (§ 8 BlmSchG) erteilt, sind der Berechnung der Gebühr die entsprechenden Teilerrichtungskosten zugrunde zu legen. Die Berechnung erfolgt im übrigen nach Unternummer 1.</p> <p>In den Gebühren nach den Unternehmern 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. ist die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen und für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung einschließlich einmalige Rohbau- und Schlußabnahmen nicht enthalten. Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen sind nach der Gebührenstelle 235 – Dampfkesselanlagen – und für den Bauteil der Anlage nach der Gebührenstelle 103 – Bauaufsicht – Unternummer 11. gesondert zu berechnen.</p> <p>2. Vorbescheid nach § 9 BlmSchG</p> <p>3. Fristenverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG</p> <p>4. Versagung der Genehmigung</p> <p>5. Planfeststellung gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, ber. S. 288), zuletzt geändert am 4. März 1982 (BGBl. I S. 281)</p> <p>5.1. für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nach § 7 Abs. 3 AbfG</p> <p>5.1.1. bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 20 000 000 DM</p>	<p>$\frac{2}{10}$ v. H. dieser Kosten</p> <p>$\frac{1}{10}$ v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt</p> <p>150 000</p> <p>500</p> <p>$\frac{1}{10}$ v. H. dieser Kosten</p> <p>$\frac{1}{20}$ v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt</p> <p>75 000</p> <p>350</p> <p>$\frac{1}{10}$ v. H. der Errichtungskosten</p> <p>300</p> <p>$\frac{1}{20}$ v. H. der Kosten der Veränderung</p> <p>150</p> <p>$\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Gebühr zu 1.1. bzw. 1.2.</p> <p>10–5 000</p> <p>$\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 1.</p> <p>$\frac{2}{10}$ v. H. dieser Kosten</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(7)	5.1.2. bei weiteren Kosten zusätzlich	$\frac{1}{10}$ v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 150 000
	mindestens	500
	5.2. für die Veränderung von Anlagen nach § 7 Abs. 3 AbfG	
	5.2.1. bei Kosten der Veränderung bis zu 20 000 000 DM	$\frac{1}{10}$ v. H. dieser Kosten
	5.2.2. bei weiteren Kosten zusätzlich	$\frac{1}{20}$ v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt
		75 000
		mindestens
		350
	5.3. für die Planänderung vor Fertigstellung der Anlage (§ 27 AbfG)	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 5.1.
	5.4. Versagung der Planfeststellung	$\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 5.1. bzw. 5.2.
	5.5. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 5.1. bzw. 5.2.
	6. Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	
	6.1. Ausnahmen nach § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BImSchG — (Verordnung über Feueranlagen) — 1. BImSchV vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166)	30—300
	Werden Sammelausnahmegenehmigungen beantragt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte	
	6.2. Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff — 3. BImSchV — vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264)	200—10 000
	6.3. Fristverlängerung für Anlagen nach § 3 der Vierten Verordnung zur Durch- führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi- gungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727), geändert durch § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)	200
	6.4. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727)	
	6.4.1. Gestattung zur Bestellung von nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbe- auftragten	50—300
	6.4.2. Befreiung von der Pflicht zur Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten gem. § 6	50—300
	6.5. Sechste Verordnung zur Durchführung des BImSchG — VO über die Fach- kunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten — (6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957)	
	6.5.1. Anerkennung der Fachkunde gemäß § 2	50—300
	6.5.2. Anerkennung der Fachausbildung zur Erreichung der Fachkunde	50—300
	6.6. Ausnahmen nach § 6 der Siebten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)	50—300
	6.7. Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm — 8. BImSchV) vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298)	50—300

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(7)	6.8. Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) — 11. BImSchV — vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027)	50—300
	6.9. Ausnahmen nach § 10 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung) — 12. BImSchV — vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)	100—2 000
	6.10. Ausnahmen nach der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)	
	6.10.1. Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	1 000—5 000
	6.10.2. Ausnahmen nach § 11 Abs. 5	1 000—5 000
	6.10.3. Ausnahmen nach § 33	2 000—20 000
19	Apotheken	
	1. Erlaubnis	
	1.1. zum Betrieb einer Apotheke (§ 2 ApoG)	280—615
	1.2. zum Betrieb einer Krankenhausapotheke (§ 14 ApoG)	280—1 125
	1.3. zum Betrieb einer Zweigapotheke (§ 16 ApoG)	280—615
	1.4. zur Verlegung einer Apotheke	280—615
	1.5. als Pächter einer Apotheke nach § 9 Abs. 2 ApoG	280—615
	1.6. zur vorübergehenden Schließung einer Apotheke	36—56
	1.7. zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle nach § 11 ApoBO	56—360
	2. Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 b ApoG	56—310
	3. Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5 ApoG	280—560
	4. Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung	56—410
	5. Schließung einer Apotheke gem. § 5 ApoG bzw. § 64 Abs. 4 Nr. 4 AMG	56—410
	6. Änderung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung	280—510
	7. Verlängerung der Frist nach § 3 Nr. 4 ApoG	11—105
	8. Verlängerung der Frist nach § 1 Abs. 4 ApoBO	11—105
	9. Bestätigung der Anzeige einer Nebentätigkeit nach § 1 Abs. 3 ApoBO	56—360
	10. Regelung der Dienstbereitschaft nach § 5 ApoBO	11—105
	10.1. Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 5 ApoBO	11—105
	10.2. Änderung der Dienstbereitschaft nach § 5 ApoBO	11—105
	11. Besichtigungen	
	11.1. Abnahmebesichtigung einer Apotheke (§ 6 ApoG)	255—615
	11.2. Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird	255—615
	12. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 ApoBO	155—310
20	Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise	
	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	
	1. Approbationen für Ärzte nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung (BÄO)	150
	1.1. nach § 3 Abs. 3 BÄO (Ausländer)	200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(20)	2. Approbationen für Tierärzte nach § 4 Abs. 1 und 2 Bundes-Tierärzteordnung (BTO)	150
	2.1. nach § 4 Abs. 3 BTO (Ausländer)	200
	3. Approbationen für Apotheker nach § 4 Abs. 1 Bundesapothekerordnung (BApO)	150
	3.1. nach § 4 Abs. 2 und 3 BApO (Ausländer)	200
	4. Approbationen für Zahnärzte nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHKG)	150
	4.1. nach § 13 ZHKG (Ausländer)	200
	5. Zeugnisse für Ausländer über das abgeschlossene Universitätsstudium (sog. Diplome)	51
	6. Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Apothekerordnung Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	
	1. bis zur Dauer von einem halben Jahr	25
	2. bis zur Dauer von einem Jahr	50
	3. bis zur Dauer von zwei Jahren	100
	7. Befähigungsausweis als Lebensmittelchemiker	100
	8. Ausstellung einer Ersatzurkunde (1 bis 7)	1/2 der jeweiligen Gebühr von 1 bis 7
	9. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Studierende in Studiensachen	35—52
	9.1. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Studierende betreffend die Anerkennung von Prüfungen	58—86
	9.2. Erteilung einer Zweitschrift oder Abschrift von ärztlichen Zeugnissen und Approbations-Urkunden	31
	10. Erteilung von Berechtigungsausweisen für technische Assistenten in der Medizin, pharmazeutisch-technische Assistenten, Krankenpflegepersonen, Kinderkrankenpflegepersonen, Hebammen, Masseur, Diätassistenten, Gesundheitsaufseher, Desinfektoren, Logopäden, Orthoptisten und andere Heilhilfspersonen	16
21	Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern	
	1. Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes	516—1 178
	2. Änderung der Arbeitserlaubnis wegen	
	2.1. Wechsels der mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragten Person	129—295
	2.2. wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen	387—885
25	Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz	
	Arbeitsschutz	
	1. Zulassung von Ausnahmen nach § 105 c Abs. 4 GewO	
	für 1 bis 5 Beschäftigte	50
	für 6 bis 20 Beschäftigte	60
	für 21 bis 50 Beschäftigte	80
	für 51 bis 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—200
	2. Zulassung von Ausnahmen nach § 105 b Abs. 2 und § 105 f Abs. 1 GewO	
	2.1. für 1 bis 2 Sonn- und Feiertage	
	für 1 bis 5 Beschäftigte	50
	für 6 bis 20 Beschäftigte	60
	für 21 bis 50 Beschäftigte	80
	für 51 bis 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(25)	2.2. für 3 bis 4 Sonn- und Feiertage für 1 bis 5 Beschäftigte für 6 bis 20 Beschäftigte für 21 bis 50 Beschäftigte für 51 bis 100 Beschäftigte für 101 und mehr Beschäftigte	80 100 150 200 200—400
	3. Amtshandlungen im Vollzug der zu § 139 h GewO erlassenen Vorschriften:	
	3.1. Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts eines Aushangs	5
	3.2. Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), geändert durch § 69 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)	
	3.2.1. Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung	50
	3.2.2. Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Druckluftverordnung	30—200
	3.3. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)	30—600
	3.4. Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057)	50—500
	3.5. Erteilung sonstiger Ausnahmegenehmigungen	30—300
	Jugendarbeitsschutz	
	4. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)	40—400
	5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 6 und 7 Jugendarbeitsschutzgesetz	40—400
	6. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz	40—400
	7. Zulassung der Beschäftigung nach § 40 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz	40—400
	Mutterschutz	
	8. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 4 Abs. 3 oder 8 Abs. 6 MuSchG	wie zu 31.4
	9. Erteilung einer Zulässigkeitserklärung der Kündigung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG	30—300
28	Arbeitssicherheit, Fachkräfte	
	1. Zulassung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch § 70 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)	20—100
	2. Gestattung der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit ohne die erforderliche Fachkunde gemäß § 18 Arbeitssicherheitsgesetz	50—500
29	Arbeitsstoffe, gefährliche	
	Genehmigungen von Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung — ArbStoffV) vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071, 1536, 2159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144)	30—600
31	Arbeitszeitregelung	
	1. Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung	30—300
	2. Zulassung nach § 4 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung	30—300

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(31)	3. Entscheidung nach § 5 Abs. 4 der Arbeitszeitordnung	30—300
	4. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 8 und 20 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung	
	4.1. bis zu 1 Monat Über- und Nachtarbeit	
	für 1 bis 5 Beschäftigte	50
	für 6 bis 20 Beschäftigte	60
	für 21 bis 50 Beschäftigte	80
	für 51 bis 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—300
	4.2. für 1 bis 2 Monate Über- und Nachtarbeit	
	für 1 bis 5 Beschäftigte	80
	für 6 bis 20 Beschäftigte	100
	für 21 bis 50 Beschäftigte	150
	für 51 bis 100 Beschäftigte	200
	für 101 und mehr Beschäftigte	200—400
	4.3. für über 2 Monate Über- und Nachtarbeit	
	für 1 bis 5 Beschäftigte	110
	für 6 bis 20 Beschäftigte	160
	für 21 bis 50 Beschäftigte	210
	für 51 bis 100 Beschäftigte	300
	für 101 und mehr Beschäftigte	300—500
	5. Zulassung nach § 10 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung	30—300
	6. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 12 und 20 Abs. 3 Arbeitszeitordnung (Pausenregelung)	
	für 1 bis 5 Beschäftigte	50
	für 6 bis 20 Beschäftigte	60
	für 21 bis 50 Beschäftigte	80
	für 51 bis 100 Beschäftigte	100
	für 101 und mehr Beschäftigte	100—300
	7. Zulassung nach § 19 Abs. 2 Arbeitszeitordnung	30—300
	8. Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 Arbeitszeitordnung	30—300
	9. Zulassung nach § 20 Abs. 4 Arbeitszeitordnung	30—300
	10. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs. 1 letzter Satz und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Kon- ditoreien	wie zu 4
	Beantragt eine Innung gleichzeitig für mehrere Bäckereien oder Konditoreien eine Genehmigung nach § 10 a. a. O. (Sammelgenehmigung) und übernimmt sie gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich die von der einzelnen Bäckerei oder Konditorei geschuldeten Kosten, so ermäßigen sich die Gebüh- ren um die Hälfte	
37	Archivgebühren (besondere Fälle)	
	1. Schwierige Abschriften und Auszüge je angefangene Seite	2-10
	2. Durchschriften von Abschriften je angefangene Seite	0,50
	3. Xeroxkopien (Schrift schwarz, Grund weiß)	
	DIN A5 und DIN A4 je Blatt	0,50
	DIN A3 je Blatt	0,70
	4. Mikrofilmaufnahmen (Negative) auf perforiertem oder unperforiertem 35-mm-Mikrofilm (1 Filmbild oder zwei Halbbilder)	
	1 Aufnahme	0,50
	5. Vergrößerungen von 35-mm-Film-Negativ	
	13 × 18	mindestens 4,20
	18 × 24	mindestens 5,40
	24 × 30	mindestens 9
	30 × 40	mindestens 11,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(37)	40 × 50 50 × 60	mindestens mindestens
	Bei Bestellung mehrerer Vergrößerungen von demselben Negativ ermäßigt sich die Gebühr ab dem 2. Exemplar um 20 v. H.	15 18,18
6.	Siegelaufnahmen und andere Spezialaufnahmen	
	35-mm-Mikrofilm-Negativ	2
	Abzug davon 6 × 9	1,50
7.	Abgüsse von Siegeln	1,50
	zuzüglich pro cm Durchmesser je	1,50
8.	Vorlage von Archivalien und Archivbehelfen in den Amtsräumen des Landesarchivs	
	für 1 Tag	5
	für 1 Woche	20
	für 1 Monat	50
9.	Gutachten oder Fachauskunft	20—200
	bei Fehlanzeigen	mindestens 10
43	Arzneimittel, Untersuchung von Arzneimitteln	
1.	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 AMG, Testsera, Testantigene oder chirurgischem Nahtmaterial, einschließlich der erforderlichen Besichtigung	395—2 810
1.1.	Einfuhrerlaubnis gem. § 72 des Arzneimittelgesetzes	395—2 810
2.	Änderung der Herstellungserlaubnis wegen	
2.1.	Wechsels des verantwortlichen Herstellungs-, Kontroll- oder Vertriebsleiters	29—225
2.2.	Verlegung der Betriebsräume, einschließlich der erforderlichen Besichtigung	265—1 880
2.3.	einer sonstigen Änderung	62—620
3.	Sonstige Besichtigung nach dem AMG	124—1 685
4.	Erteilung eines GMP-Zertifikates, einschließlich der erforderlichen Besichtigung	395—3 370
5.	Bescheinigungen	
5.1.	Bescheinigung für die Ausfuhr von Fertigarzneimitteln	62—565
5.2.	Bescheinigung für die Einfuhr von Fertigarzneimitteln gem. § 73 (6) AMG	50—2 000
6.	Untersuchung von Arzneimitteln	
6.1.	Pharmazeutische Grundoperationen und Trennungen	
6.1.1.	einfach	43
6.1.2.	schwierig	80
6.2.	Pharmazeutisch-physikalische bzw. physiko-chemische Untersuchungen	
6.2.1.	einfache Arbeiten (z. B. Schmelzpunktbestimmung)	49
6.2.2.	Arbeiten mittleren Aufwandes (z. B. Viskositätsbestimmung)	80
6.2.3.	Arbeiten größeren Aufwandes (z. B. optische Bestimmung mit Eichkurve)	156
6.3.	Mikroskopische Untersuchungen	
6.3.1.	mit optischen Techniken	44
6.3.2.	mit Färbetechniken	98
6.4.	Prüfungen auf Identität, Reinheit	
6.4.1.	Qualitative Reaktionen und Nachweise	35
6.4.2.	Chromatographische Prüfung, besondere Grenzprüfungen	82
6.5.	Gehaltsbestimmungen	
6.5.1.	Maßanalytische und gravimetrische Bestimmungen	82
6.5.2.	desgleichen durch Acetylierung	118
6.6.	Alkaloidbestimmungen	298

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(43)	6.7. Bestimmungen wertgebender Bestandteile in Drogen nach speziellen Methoden	179
	6.8. Vollständige Untersuchung nach Monographien offizieller Pharmakopoen oder nach Spezifikationen	288—480
	7. Sonstige wissenschaftliche, rechtliche oder aufwendige bzw. schwierige technische Arbeiten (z. B. besondere pharmazeutische Literaturarbeit oder präparative Darstellung von Zersetzungsprodukten) werden jeweils kostendeckend festgesetzt. Der Pauschsatz für den Verwaltungsaufwand beträgt	
	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	68,70
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	52,90
	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	40,40
	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,80
49	Anerkennung von Einrichtungen (Ausbildungsstätten) des Gesundheitswesens	
	1. Anerkennung von Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Krankengymnastik- und Massageschulen, Diätassistentenschulen, Lehranstalten für technische und pharmazeutisch-technische Assistenten, Desinfektorenschulen, Hebammenlehranstalten und Schulen für andere Heilhilfspersonen	21—210
	2. Ermächtigung zur Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und den Gesetzen über die Ausübung der Berufe der technischen Assistenten, des Masseurs, des medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	20—100
	3. Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten zur Durchführung der Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten für jede zuzulassende Weiterbildungsstätte	235,50
55	Atomwirtschaft	
	1. Genehmigung nach § 3 Strahlenschutzverordnung — StrlSchV — (Umgangsgenehmigung)	
	Genehmigung auf Zeit	
	Eichpräparate	je Präparat 20
	Ärzte (Umgang mit umschlossenen Präparaten)	je Präparat 25
	Ärzte (Umgang mit offenen Präparaten)	je Präparat 30
	Krankenanstalten (Umgang mit umschlossenen Präparaten)	je Genehmigung 100
	Krankenanstalten (Umgang mit offenen Präparaten)	je Genehmigung 150
	Dicken-Meßanlage	je Anlage 50
	Dichte-Meßanlage	je Anlage 50
	Füllstands-Meßanlage	je Anlage 50
	Hochcuriequelle über 1 000 Ci	je Anlage 200
	Gewerbliche Wirtschaft (Umgang mit umschlossenen Präparaten)	je Genehmigung 100
	Gewerbliche Wirtschaft (Umgang mit offenen Präparaten)	je Genehmigung 150
	Ionisationsfeuermelder	je Genehmigung
	bei Stückzahl 1 bis 50	50
	bei Stückzahl 51 bis 100	100
	bei Stückzahl 101 bis 250	150
	bei Stückzahl 251 bis 500	200
	Genehmigung zur Inspektion von Ionisationsfeuermeldern	je Genehmigung 100
	2. Genehmigung nach § 8 StrlSchV (Beförderungsgenehmigung) innerhalb des Saarlandes	
	Dauergenehmigung für 1 bis 2 Präparate	20
	desgleichen für mehr als 2 Präparate	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(55)	für die gesamte Bundesrepublik	
	einmalige Beförderungsgenehmigung nach angegebenem Bestimmungsort je Präparat	20
	sonstige Beförderungsgenehmigung auf Zeit je Präparat	50
3.	Einlagerung und Verwahrung radioaktiver Abfälle der Genehmigungsinhaber in der Zwischensammelstelle des Saarlandes je nach Größe und Inhalt der Behältnisse	10—300
4.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 StrlSchV	20
5.	Erteilung einer Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe nach § 11 Abs. 1 StrlSchV	50
6.	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach §§ 15 und 16 StrlSchV	100
7.	Erteilung einer befristeten Genehmigung nach § 20 StrlSchV	50
8.	Erteilung einer Genehmigung nach § 20 a StrlSchV	100
9.	Bauartzulassungen nach §§ 23 und 25 in Verbindung mit § 22 StrlSchV	50—5 000
10.	Ausnahmebewilligung nach § 33 StrlSchV	20—100
11.	Ausnahmebewilligung nach § 44 Abs. 2 StrlSchV	20—100
12.	Ausnahmebewilligung nach § 46 Abs. 5 StrlSchV	20—100
13.	Ausnahmebewilligung nach § 56 Abs. 2 StrlSchV	20—100
14.	Ausnahmebewilligung nach § 57 Abs. 1 und 3 StrlSchV	20—100
15.	Ausnahmebewilligung nach § 58 Abs. 1, 2 und 3 StrlSchV	20—100
16.	Ausnahmebewilligung nach § 62 Abs. 1 StrlSchV	20—100
17.	Ausnahmebewilligung nach § 63 Abs. 4 StrlSchV	20—100
18.	Entscheidung nach § 69 StrlSchV	20—100
19.	Befreiung nach § 78 Abs. 5 StrlSchV	20—100
20.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Genehmigungsbescheides	30 v. H. der jeweiligen für den Genehmigungsbescheid angegebenen Gebühr mindestens 20
21.	Verwaltungsakte auf Grund der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RÖV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch § 84 der Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2950)	
21.1.	Genehmigung nach §§ 3 und 5 Röntgenverordnung (RÖV)	20—10 000
21.2.	Bauartzulassung nach § 7 RÖV	20—10 000
21.3.	Ermächtigung von Ärzten nach § 42 RÖV	50—2 000
21.4.	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Entscheidungen nach der Röntgenverordnung	20—1 000
61	Aufzüge	
1.	Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205)	50—1 000
2.	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 AufzV	50—500
3.	Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AufzV	50—1 000
67	Auskünfte	
1.	aus dem Melderegister	
1.1.	für die Ausstellung einer besonderen Meldebestätigung	2
1.2.	für die Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung	3
1.3.	für die Erteilung von Auskünften, wenn die Angaben aus den Registern, Listen, Karteien usw. der Einwohnermeldeämter gemacht werden können	2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(67)	1.4. für die Erteilung von Auskünften, wenn besondere Nachfragen oder Ermittlungen erforderlich sind	2—10
	1.5. für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	2—10
	2. Aus dem Gewerberegister	
	2.1. Einzelauskunft, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	6
	2.2. Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu 2.1.	
	für die erste bis zehnte Person je	6
	für jede weitere Person je	3
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	8
	3. aus Akten oder Büchern für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die eine Behörde aus dem Inhalt ihrer Akten oder Bücher erteilt	1—10
	4. Auskünfte über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften, anderen Gesellschaften und Vereinen	5
	5. schriftliche Auskünfte über Grundwasserstände	
	je angefangene Arbeitsstunde	5
	mindestens	10
	6. schriftliche Auskünfte über Baugrundangelegenheiten für Innenarbeiten	5
	je angefangene Arbeitsstunde	
	mindestens	20
	für Außenarbeiten (Sondierungsbohrungen) je angefangener Arbeitshalbtag für einen Bohrtross (Ingenieur und Gehilfen)	50
	7. Auskünfte an die Betroffenen aus sonstigen Dateien und Registern — einschließlich der automatisierten — durch eine öffentliche Stelle, gegebenenfalls durch einen Teil einer öffentlichen Stelle mit eigenem sachlichem und räumlichem Zuständigkeitsbereich	10
	Auskünfte, die mündlich gegeben werden können oder keinen wesentlichen Verwaltungsaufwand verursachen, sind gebührenfrei	
73	Ausländische akademische Grade	
	Genehmigung zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades	50—200
82	Aus- und Räumungsverkauf	
	1. Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige eines Ausverkaufs nach der Verordnung über die Regelung von Ausverkäufen und ähnlichen Veranstaltungen vom 15. Oktober 1976 (Amtsbl. S. 1024)	50—200
	2. Untersagung von Aus- und Räumungsverkäufen nach § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 7. Juni 1909 (BGBl. III 43-1)	30—100
	3. Ausnahmegewilligung von den Verboten des § 7 c Abs. 1 bis 3 UWG	40—200
85	Auswanderungsagenten	
	1. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	50—1 000
	2. Änderung der Erlaubnis sowie Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke	10—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
89	Automatisierte Datenverarbeitung	
	1. Benutzung der EDV-Anlagen und Geräte (Maschinenbedienung durch Verwaltungspersonal), soweit nicht unter 2 bis 4 erfaßt	100 bis 800 je Betriebsstunde nach Maßgabe der Systembelegung und Betriebsart, bei Mehrfachprogrammverarbeitung unter Ausgleichung dabei wirksam werdender Verzögerungsfaktoren, bei dialogorientierten Betriebssystemen unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Leistungsarten
	2. Durchführung eines Programmlaufs bei Einsatz von Anwenderprogrammen des Landes	das Eineinhalbfache bis Vierfache der für den Systemeinsatz maßgeblichen Gebühr zu 1.
	3. Durchführung eines Programmlaufs zum Zwecke der Ausgabe oder Verarbeitung von Daten aus Speicherbeständen des Landes	
	3.1. bei Einsatz von benutzereigenen Programmen	das Eineinhalbfache bis Dreifache der für den Systemeinsatz maßgeblichen Gebühr zu 1.
	3.2. bei Einsatz von Standardprogrammen der systemnahen Software	das Eineinhalbfache bis Vierfache der für den Systemeinsatz maßgeblichen Gebühr zu 1.
	3.3. bei Einsatz von Anwenderprogrammen des Landes	das Zweifache bis Siebenfache der für den Systemeinsatz maßgeblichen Gebühr zu 1.
	4. Bereitstellung von Verarbeitungsergebnissen im Rahmen regelmäßiger Mitteldienste	die Hälfte der für den Systemeinsatz maßgeblichen Gebühr zu 3.1. oder 3.2., bei Datenausgabe über Schnelldrucker höchstens 50 v. H. der vergleichbaren Gebühr gem. Nr. 3 GebVerz je Einzelfall einschl. der unter 6. aufgeführten Bearbeitung
	5. Erfassung von Eingabedaten auf maschinenlesbaren Datenträgern	4,20 bis 13 je 1 000 Anschläge
	6. Durchführung maschineller Arbeiten zur Aufbereitung von Druckergebnissen in Endlosformat (Trennen, Schneiden, Kuvertieren)	35 bis 120 je Betriebsstunde
	7. Erstellung von Benutzerprogrammen im Auftrag	400 bis 800 je Mann/Tag
91	Acetylenanlagen	
	1. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV) — vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S 173, 220)	50—1 000
	2. Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Acetylenanlage nach § 7 AcetV	0,2 v. H. der Errichtungskosten
	mindestens	100

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(91)	3. Erlaubnis für die wesentliche Änderung einer Acetylenanlage und für den Betrieb einer Anlage nach einer wesentlichen Änderung nach § 9 Abs. 1 AcetV mindestens	0,1 v. H. der Änderungskosten 50
	4. Zulassung von Bauarten nach § 10 AcetV	100—2 000
	5. Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Abs. 2 AcetV	100—2 000
	6. Zulassung von Mitteln zur Reinigung und Trocknung des Acetylens nach § 21 AcetV	50—1 000
97	Bauanlagen an Straßen	
	1. Ausnahmegenehmigungen von Anbauverboten und -beschränkungen für Bauanlagen längs der Bundes- und Landesstraßen gem. § 9 Abs. 8 FStrG und § 24 Abs. 2 Saarl. StrG	
	1.1. für Wohngebäude	
	1.1.1. 1. Wohneinheit	100
	1.1.2. jede weitere Wohneinheit	80
	1.2. für die Änderung von Wohngebäuden	80—1 000
	1.3. für Gebäude untergeordneter Art, wie Wohnbauten, Wartehallen, Feldscheunen, Schuppen, Buden usw.	70
	1.4. für Garagen	
	1.4.1. Einzelgaragen	70
	1.4.2. jede weitere Garage	50
	1.5. für gewerbliche Hochbauten	
	1.5.1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	100—1 000
	1.5.2. Gebäude mit Versammlungsräumen	180—500
	1.5.3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes	200—1 200
	1.5.4. Schank- und Speisewirtschaften	200—800
	1.5.5. Handwerksbetriebe	100—400
	1.5.6. Fabrikanlagen und sonstige größere Gewerbeanlagen	500—2 000
	1.6. Werbeanlagen pro angefangener m ²	60
	1.7. Tankstellen	
	1.7.1. einseitig	300
	1.7.2. zweiseitig	400
	1.7.3. Überdachung (nachträglich)	120
	1.8. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Anlagen	50—150
	1.9. Sonstige bauliche Anlagen geringeren Umfangs, z. B. Einfriedungen, Stützmauern usw.	60
	2. Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundes- und Landesstraßen in den Fällen des § 9 Abs. 5 und 5 a FStrG und § 25 Abs. 2 Saarl.StrG	50—600
103	Bauaufsicht	
	1. Bearbeitung eines Bauantrages und Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung, Herstellung, Aufstellung, Änderung und Nutzungsänderung — soweit erforderlich — Überwachung von	
	1.1. Gebäuden, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, für je angefangene 1 000 DM des Rohbauwertes	6
	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	4
	mindestens	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	1.2. Gebäuden besonderer Art oder Nutzung gem. § 72 Abs. 2 LBO	
	für je angefangene 1 000 DM des Rohbauwertes	9
	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist,	
	für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	6
	mindestens	70
	1.3. baulichen Anlagen geringen Umfanges wie Abort-, Dung- und Jauchegruben, Entwässerungsanlagen, Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen mit mehr als 1,50 m Höhe	40
	1.4. Feuerungsanlagen	
	1.4.1. genehmigungsbedürftige Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe	
	bis 100 KW	30
	über 100 KW bis 250 KW	50
	je weitere angefangene 100 KW	10
	1.4.2. ortsfeste Behälter für flüssige Brennstoffe	
	über 5 000 Liter bis 6 000 Liter	30
	je weitere angefangene 1 000 Liter Behälterinhalt	5
	1.5. sonstigen baulichen Anlagen, die unter 1.3 nicht erfaßt sind, wie Einfriedungsmauern, Brücken, Krananlagen, Wasser- und Schwimmbecken, Schwimmbekkenüberdachungen, Sprungschanzen, Sprungtürme, freistehende Schornsteine und ähnliche, sowie Stützmauern, soweit sie nicht unter 4.6 erfaßt sind	
	für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	6
	mindestens	40
	1.6. ortsfesten Behältern für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase und — soweit nicht unter 1.4.2 und unter die „Verordnung für brennbare Flüssigkeiten“ fallend — brennbare sowie schädliche Flüssigkeiten einschließlich der Zapfstellen	
	über 5 000 bis 10 000 Liter	100
	über 10 000 bis 25 000 Liter	150
	über 25 000 bis 50 000 Liter	200
	über 50 000 bis 100 000 Liter	250
	für je weitere angefangene 100 000 Liter	50
	(soweit damit genehmigungsbedürftige Anlagen z. B. Zapfstellenüberdachungen, Tankwarthaus, Wasch- und Pflegehallen u. a. errichtet werden, sind dafür die Gebühren gesondert zu erheben.)	
	1.7. vorhandenen baulichen Anlagen, wenn die neue Nutzung genehmigungsbedürftig ist	
	für je angefangene 100 m ² Nutzfläche	50
	mindestens	100
	1.8. selbständigen Stellplätzen, die nicht im Zusammenhang mit einem genehmigungsbedürftigen Vorhaben stehen	
	je Stellplatz	5
	mindestens	30
	1.9. Lager- und Ausstellungsplätzen — ausgenommen Gebäude — für je angefangene 100 m ² Nutzfläche	30
	mindestens	60
	1.10. Camping- und Wochenendplätzen — ausgenommen Gebäude — für je angefangene 100 m ² Nutzfläche	10
	mindestens	30
	1.11. künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche	
	bis 200 m ³	50
	je weitere 100 m ³	10

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	2. Bearbeitung eines Bauantrages und Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten	
	2.1. Anlagen an Gebäudewänden	
	2.1.1. unbeleuchtete Anlagen für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche	10
		mindestens 20
	2.1.2. beleuchtete Anlagen für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche	15
		mindestens 30
	2.2. Säulen, Tafeln oder sonstige Flächen (z. B. Bauzäune), die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmt sind, einschließlich Anlagen auf Dächern	
	2.2.1. unbeleuchtete Anlagen für jeden angefangenen m ² Abwicklungs- bzw. Ansichtsfläche	15
		mindestens 30
	2.2.2. beleuchtete Anlagen für jeden angefangenen m ² Abwicklungs- bzw. Ansichtsfläche	20
		mindestens 40
	2.3. Anlagen als Ankündigung für zeitliche begrenzte Veranstaltungen — ausgenommen Wahlen —	
	bis 10 m ² Ansichtsfläche für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche	10
	über 10 m ² Ansichtsfläche für jeden weiteren angefangenen m ² Ansichtsfläche	2
		mindestens 20
	2.4. genehmigungsbedürftige Warenautomaten für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche	15
		mindestens 30
	3. Bearbeitung und Genehmigung eines Abbruchartrages von	
	3.1. baulichen Anlagen, deren umbauter Raum bestimmbar ist für je angefangene 1 000 m ³ umbauten Raum	25
		mindestens 50
	3.2. baulichen Anlagen, deren umbauter Raum nicht bestimmbar ist	50
	4. Bearbeitung und Gestattung einer Bauanzeige für	
	4.1. die Änderung der äußeren Gestaltung von Gebäuden wie Anstrich, Verputz und Verkleidung sowie die Änderung von Tür- und Fensteröffnungen	30
	4.2. die Aufstellung, Anbringung und Änderung von Gerüsten	
	4.2.1. Traggerüste für je angefangene 50 m ² Grundfläche	15
		mindestens 30
	4.2.2. sonstige Gerüste für je angefangene 100 m ² eingerüstete Ansichtsfläche	15
		mindestens 30
	4.3. die Errichtung und Änderung von ortsfesten Behältern für verflüssigte Gase bis zu 1 000 Liter	25
	über 1 000 bis 5 000 Liter	50
	4.4. die Errichtung und Änderung tragender und aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden	50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	4.5. anzeigebedürftige selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen	
	bis zu 50 000 m ³ für je angefangene 1 000 m ³	10
	über 50 000 m ³ bis 500 000 m ³ für je angefangene 10 000 m ³	50
	über 500 000 m ³ für je angefangene 50 000 m ³	100
	mindestens	20
	4.6. die Errichtung und Änderung von Stützmauern von mehr als 1 m bis 2 m Höhe über Geländeoberfläche	
	für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	6
	mindestens	30
	4.7. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, bei mehr als 1,50 m Höhe sowie bei Einfriedung im Außenbereich	40
	5. Fliegende Bauten	
	5.1. Erteilung einer Ausführungsgenehmigung	
	für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten	6
	mindestens	50
	5.2. Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung	1/3 der Gebühr zu 5.1.
	mindestens	20
	5.3. Erteilung einer Übertragungsgenehmigung	1/4 der Gebühr zu 5.1.
	mindestens	30
	5.4. Neuausfertigung eines Prüfbuches	bis 1/2 der Gebühr zu 5.1.
	mindestens	20
	5.5. Erstabnahme	3/4 der Gebühr zu 5.1.
	mindestens	30
	5.6. Jede Abnahme am Ort der Aufstellung bis zu 1 000 m ² Grundfläche je angefangene 100 m ²	5
	für je weitere angefangene 100 m ²	2
	mindestens	15
	5.7. jede Wiederholung einer Abnahme nach 5.6	1/2 der Gebühr zu 5.6.
	mindestens	15
	6. Typengenehmigung	
	6.1. Bearbeitung durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde	
	6.1.1. Erteilung	3 v. H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten
	6.1.2. Änderung oder Ergänzung sowie Verlängerung der Geltungsdauer	1 v. H. bis 3 v. H. der Herstellungskosten
	6.1.3. Anerkennung der Typengenehmigung eines anderen Landes (gilt auch für die Anerkennung von Änderungen oder Ergänzungen sowie auch für die durch ein anderes Land verlängerte Geltungsdauer)	30
	6.2. Bearbeitung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde	
	6.2.1. Vorlage einer Typengenehmigung einer Obersten Bauaufsichtsbehörde für die einzelne bauliche Anlage	1/4 der Gebühr zu 1.1. oder 1.2.
	mindestens	40
	7. Bearbeitung von Nachtragsbauanträgen, wenn von der erteilten Baugenehmigung abgewichen wurde	1/4 bis 3/4 der Gebühr zu 1. oder 2.
	8. Bearbeitung einer Einstellungs-, Beseitigungs- oder sonstigen bauaufsichtlichen Anordnung einschließlich besonderer Ermittlungen bzw. Ortsbesichtigungen	50—500
	9. Zurückweisung bzw. Aufforderung zur Vervollständigung eines Bauantrages oder einer Bauanzeige (§ 93 Abs. 2 LBO)	30—100

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	10. Abnahme	
	10.1. Rohbau-, Teil- oder Schlußabnahme einzelner baulicher Anlagen oder Bauteile	je 10 v. H. der Gebühr nach I. oder 4., jedoch mindestens die jeweilige Mindestgebühr
	10.2. Schlußabnahme von Werbeanlagen	die Mindestgebühr zu 2.
	10.3. Schlußabnahme von ortsfesten Behältern für verflüssigte Gase nach I.6.	50
	10.4. Jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenden Rohbau- oder Schlußabnahmetermins, jede sonstige besondere Besichtigung (z. B. Feststellung des baulichen Zustands von Bauten, Bauteilen, Wohnungen und gewerblichen Räumen), jede sonstige außergewöhnliche Ermittlung (z. B. Lage eines Vorhabens im Außenbereich) sowie Feststellung von Grundstückseigentümern bzw. Bauherren und ähnlichen	20—100
	11. Bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigender baulicher Anlagen	
	11.1. Prüfung und Überwachung	$\frac{3}{4}$ der Gebühr zu I.
	11.2. Rohbau-, Teil- und Schlußabnahme	je 10 v. H. der Gebühr zu 11.1.
	mindestens	70
	12. Übertragung, Verlängerung und Neuerteilung einer Baugenehmigung	
	12.1. Übertragung	die jeweilige Mindestgebühr
	12.2. Verlängerung	bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu I.
	mindestens	40
	12.3. Neuerteilung	$\frac{1}{2}$ bis zur vollen Gebühr zu I.
	13. Gestattung des Beginns der Bauarbeiten	Mindestgebühr zu I.
	14. Vorbescheid auf eine Bauanfrage	30—500
	(führt die Bauanfrage zu einer Baugenehmigung, so kann diese Gebühr bis zur Hälfte auf die Gebühr für die Baugenehmigung angerechnet werden)	
	14.1. Verlängerung eines Vorbescheides	bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu 14.
	mindestens	30
	14.2. Übertragung eines Vorbescheides	40
	15. Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und Fotokopien	entsprechend den Gebührenstellen 3 und 121 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses
	16. Einsicht in Bauakten (ohne Abzeichnung)	5
	17. Abzeichnung von Bauzeichnungen oder Abschriften aus Standsicherheitsnachweisen und dgl. aus den Bauakten durch Berechtigte für jede angefangene Stunde	10
	18. Prüfung der Standsicherheit, des Schall-, Wärme- und Brandschutzes	
	18.1. Prüfung des Standsicherheitsnachweises	die volle nach der Tafel errechnete Gebühr
	18.2. Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der vollen nach der Tafel errechneten Gebühr
	(bei der Ausführung von einfachen Konstruktionen, z. B. Holzbalken- und Stahlträgerdecken oder ähnliches ist diese Gebühr nicht in Ansatz zu bringen)	
	18.3. Statisch-konstruktive Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens (Bewehrungskontrollen, Prüfung der Materialgüternachweise)	$\frac{1}{2}$ der vollen nach der Tafel errechneten Gebühr
	(bei der Ausführung von Holzbalken- oder Stahlträgerdecken ist die Überwachung in der Regel mit der Gebühr nach I. abgegolten)	
	18.4. für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes	je $\frac{1}{10}$ der vollen nach der Tafel errechneten Gebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	<p>18.5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang des Nachtrags von mehr als $\frac{1}{20}$ der Hauptberechnung</p> <p>(für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen wird die Gebühr sinngemäß nach Nr. 18.2. berechnet)</p>	<p>die volle nach der Tafel errechnete Gebühr multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung</p>
	<p>18.6. für statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwierige Tragwerke wie räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie</p> <p>schiefwinklige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie 11. Ordnung erfordern</p> <p>Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können</p> <p>Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt</p> <p>Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Gebührensätzen der Klasse III erhoben</p>	
	<p>18.7. sollen nach einem Entwurf an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen ausgeführt werden (Typenentwurf), so werden die Gebühren nach Nr. 18.1. bis 18.3. für eine Ausführung zuzüglich der Hälfte der Gebühr für jede weitere Ausführung, höchstens jedoch der zehnfache Betrag der Gebühren für eine Ausführung erhoben</p>	
	<p>18.8. für außergewöhnliche Fälle kann zusätzlich zu den Nrn. 18.1. bis 18.6. eine Gebühr bis zu $\frac{1}{2}$ der vollen nach der Tafel errechneten Gebühr erhoben werden, wenn die Gebühr nach den Nrn. 18.1. bis 18.6. dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung nicht entspricht</p>	
	<p>18.9. für Leistungen nach dem Zeitaufwand werden berechnet je angefangene Arbeitsstunde:</p>	
	<p>für den Beamten des höheren Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten</p>	68,70
	<p>für den Beamten des gehobenen Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten</p>	52,90
	<p>dazu gehören:</p>	
	<p>18.9.1. Leistungen nach Nrn. 18.1. bis 18.6. die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben</p>	
	<p>18.9.2. die auf Kontrolle einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vollen nach der Tafel errechneten Gebühr</p>	
	<p>18.9.3. Prüfung von Bemessungstabellen</p>	
	<p>19. Durchführung von Bodenuntersuchungen in der Baugrube zur Festlegung der zulässigen Bodenpressung und der Gründungsart</p> <p>für eine Untersuchungsstelle</p>	15
	<p>20. Durchführung von Kugelschlagprüfungen nach DIN 4240 an der Baustelle</p> <p>für eine Prüfung mit 10 bis 20 Eindrücken</p>	20
	<p>21. Befreiung von den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Landesbauordnung sowie von Vorschriften auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Landesbauordnung</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	21.1. Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
	21.1.1. für die Zulassung im Baugebiet nicht zulässiger baulicher Anlagen	30—30 000
	21.1.2. für die Abweichung vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung	30—30 000
	21.1.3. für das Vortreten vor die Baulinie oder die Baugrenze sowie das Zurücktreten hinter die Baulinie	30—20 000
	21.1.4. für eine sonstige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes	20—1 000
	21.2. Befreiung von den Vorschriften der Landesbauordnung oder von Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung	
	21.2.1. für die Erteilung einer Befreiung, die dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen nicht zur Zustimmung vorzulegen ist	20—5 000
	21.2.2. für die Erteilung einer Befreiung, die dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen zur Zustimmung vorzulegen ist	30—10 000
	21.a Ausnahmen von Vorschriften der Landesbauordnung und von Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung, die durch besonderen Bescheid erteilt werden, bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben	50—250
	22. Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile, Bauarten	
	22.1. für die Zulassung neuer Baustoffe	
	je Zulassung	500—40 000
	22.2. für die Zulassung neuer Bauteile und Bauarten (einschl. Gerüste)	
	je Zulassung	1 000—40 000
	22.3. für die Ergänzung, Änderung oder Verlängerung einer Zulassung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühren zu 22.1. und 22.2.
	22.4. für die Übertragung einer Zulassung oder eine entsprechende Amtshandlung wie Ausstellung von Überwachungsbescheiden	200—5 000
	22.5. für die Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall (§ 24 Abs. 2 Satz 2 LBO)	20—1 000
	23. Prüfzeichen	
	23.1. für die Erteilung eines Prüfbescheids	300—10 000
	23.2. für die Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Prüfbescheids	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühr zu 23.1.
	24. Güteüberwachung	
	24.1. für die Anerkennung einer Güteschutzgemeinschaft	1 000—10 000
	24.2. für die Änderung der Anerkennung einer Güteschutzgemeinschaft	500—5 000
	24.3. für die Zuteilung von Walzkennzeichen für Betonstähle	300—10 000
	24.4. für die Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag	100—2 000
	25. Bauteile besonderer Art	
	Überprüfung der Eignung zum Herstellen von Bauteilen besonderer Art, wenn der Nachweis geeigneter Fachkräfte und besonderer Werkseinrichtungen erforderlich ist	50—500
	26. Überprüfung der Eignung von Stellen zur Durchführung von Prüfungen auf den Gebieten des Grund-, Beton- und Stahlbetonbaues oder ähnlichem, des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes	50—500
	27. Prüfsingenieure für Baustatik	
	für die Anerkennung eines Prüfsingenieurs für Baustatik	
	je Fachrichtung	300
	28. Bodenverkehr	
	28.1. für die Genehmigung einer Teilung nach § 19 BBauG	50
	28.2. für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 115 LBO	30
	29. Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen (z. B. Eintragungen im Baulastenverzeichnis), soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	29.1. bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden	20—100
	29.2. bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde	30—500
	30. Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
	je Nutzungseinheit	20
	mindestens	50
	31. Für den Zeitaufwand zur Absteckung der Grundrißfläche von baulichen Anlagen sowie zur Festlegung der Höhenlage werden folgende Gebühren jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:	
	31.1. für den Beamten des gehobenen Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	29,00
	31.2. für den Beamten des mittleren Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	20,70
	31.3. für den Meßgehilfen	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	16,20
	32. Anerkennung	
	32.1. einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	500—2 500
	32.1.1. Verlängerung der Anerkennung einer rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 32.1.
	32.2. von Sachverständigen einer technischen Organisation oder Stelle	200—500
	32.2.1. Verlängerung der Anerkennung eines Sachverständigen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 32.2.
	33. Für die Erlaubnis zum Betreiben eines Behindertenaufzuges	50
	Berechnung zu Gebühren:	
	1. Zu Nrn. 1.1., 1.2. und 18.:	
	Der Rohbauwert eines Bauvorhabens ist die Baukostensumme aller zur Erstellung des Rohbaues erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten nach landesdurchschnittlichen Baustoffpreisen und Löhnen. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu dem Rohbauwert. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstige Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten. Der Rohbauwert ist jeweils auf die volle 1 000 DM aufzurunden.	
	Der Rohbauwert ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (nach DIN 277) mit den für das Saarland ermittelten durchschnittlichen Rohbauraummeterpreisen. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jährlich im Gemeinsamen Ministerialblatt die durchschnittlichen Rohbauraummeterpreise für die verschiedenen Gebäudearten bekannt.	
	Mit dem Bauantrag hat der Bauherr eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes vorzulegen. Bei fliegenden Bauten treten an Stelle des Rohbauwertes die Herstellungskosten.	
	2. Zu Nr. 18.:	
	Die volle Gebühr wird in Tausendstel des Rohbauwertes entsprechend der Einstufung des Bauvorhabens nach dem Schwierigkeitsgrad des Standsicherheitsnachweises berechnet. Die Sätze der vollen Gebühr und die Merkmale für die Einstufung des Bauvorhabens in die Klassen I, II oder III ergeben sich aus der nachstehenden Gebührentafel.	
	Für Zwischenstufen der Rohbauwerte ist die Gebühr durch Interpolation (gradlinig) zu ermitteln.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	<p>Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln, wobei der Rohbauwert und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlagen zugrunde zu legen sind. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, die Rohbauwerte dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach für eine bauliche Anlage zu ermitteln.</p> <p>Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.</p>	

Ermäßigungen:

1. Zu Nrn. 1.1. bis 1.6.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren gleichen baulichen Anlagen und werden die Bauanträge gleichzeitig zur bauaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt, so ermäßigen sich die Gebühren für die 2. und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.

2. zu Nr. 18.:

2.1. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, die gleichzeitig eingerichtet werden, so ermäßigen sich die Gebühren für die Prüfung dieser Nachweise für die 2. und jede weitere bauliche Anlage auf $\frac{1}{10}$.

2.2. Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche derselbe Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühren für die Prüfung dieser Nachweise für den 2. und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder oder Stützenreihen oder Binder in derselben baulichen Anlage gleichartig sind.

Gebührentafel zu Nr. 18.

Rohbauwert		Tausendstel des Rohbauwertes in		
		Klasse I (1)	Klasse II (2)	Klasse III (3)
bis	10 000	10,27	15,40	20,54
	20 000	9,18	13,48	17,91
	30 000	8,60	12,46	16,37
	40 000	8,15	11,76	15,40
	50 000	7,83	11,29	14,76
	60 000	7,57	10,90	14,25
	70 000	7,25	10,55	13,85
	80 000	7,05	10,27	13,48
	90 000	6,87	9,99	13,15
	100 000	6,73	9,75	12,84
	150 000	6,16	8,85	11,68
	200 000	5,78	8,23	10,78
	300 000	5,20	7,40	9,62
	400 000	4,87	6,83	8,79
	500 000	4,81	6,54	8,28
	600 000	4,69	6,35	8,02
	700 000	4,62	6,18	7,76
	800 000	4,58	6,10	7,64
	900 000	4,52	6,02	7,54
	1 000 000	4,49	5,98	7,44
	2 000 000	4,36	5,46	6,68
	3 000 000	4,24	5,07	6,02
	4 000 000	4,10	4,81	5,51
	7 000 000	3,85	4,36	4,87
	10 000 000	3,46	3,85	4,24
	20 000 000	2,95	3,33	3,71
	30 000 000	2,70	3,21	3,46
	40 000 000	2,57	2,95	3,33
	50 000 000			
	und darüber	2,49	2,88	3,28

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	(1) Klasse I	
	<p>1.1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.</p> <p>1.2. Einachsig gespannte durchlaufende Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.</p> <p>1.3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.</p>	
	Beispiele:	
	<p>Einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittschwächungen, Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergeschoß) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsig gespannten Deckenplatten, einfacher Durchlässe.</p>	
	Stütz- und Futtermauern einfacher Art	
	(2) Klasse II	
	<p>2.1. Schwierige statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine der anderen Klassen einzureihen sind.</p> <p>2.2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine andere Klasse fallen und einfache ebene Pfahlrostgründungen.</p>	
	Beispiele:	
	<p>Schwierige statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen, einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239). Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,</p> <p>einfache ausgesteifte Gerippebauten,</p> <p>eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbauten), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,</p>	
	Behälter einfacher Konstruktion	
	<p>einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann, gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.</p>	
	(3) Klasse III	
	<p>3.1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei</p> <p>vielfach statisch unbestimmten Systemen,</p> <p>räumlichen Gleichgewichtszuständen,</p> <p>Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen, dynamischen Einwirkungen,</p> <p>Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,</p> <p>Einwirkungen von Vorspannkraften.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(103)	<p>3.2. Schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.</p> <p>3.3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).</p> <p>3.4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Rahmen- und Gerippebauten,</p> <p>Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen.</p> <p>Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß,</p> <p>räumlich statisch bestimmte Fachwerke,</p> <p>einfache Faltwerke (Balkentheorie),</p> <p>Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationschalen),</p> <p>Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,</p> <p>innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken, Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,</p> <p>Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),</p> <p>Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse II fallen.</p>	
109	<p>Befähigungszeugnisse</p> <p>1. Befähigungszeugnisse für die Anstellung als Amtsarzt</p> <p>2. Befähigungszeugnis für die Anstellung als Amtstierarzt</p>	<p>10</p> <p>10</p>
115	<p>Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Zulassungen von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist</p>	20—5 000
121	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse</p> <p>1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeicher.</p> <p>2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite</p> <p style="text-align: right;">mindestens</p> <p>Der Mindestbetrag ist nur zu erheben, wenn die Zahl der Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. unter 6 liegt.</p> <p>3. Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse u. a.)</p> <p>4. Bestätigung inländischer Urkunden</p> <p>4.1. Urkunden, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben</p> <p>bei einem Wert bis zu 1 000 DM</p> <p>bei einem Wert bis zu 10 000 DM</p> <p>bei einem Wert von mehr als 10 000 DM</p> <p>Behandeln mehrere gleichzeitig zur Bestätigung vorgelegte Urkunden dasselbe Geschäft, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Hälfte der Gebühr erhoben</p> <p>4.2. sonstige Urkunden</p> <p>5. Erteilung der Apostille für inländische Urkunden nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 21. Juni 1965 — BGBl. II S. 875, geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 — BGBl. I S. 805) und sonstige Beglaubigungen für den Auslandsverkehr</p>	<p>3</p> <p>0,60</p> <p>3,50</p> <p>3—40</p> <p>14</p> <p>28</p> <p>40</p> <p>10</p> <p>10</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(121)	6. Zweitausfertigung von Zeugnissen auf Grund von Rekonstruktionen	20—40
	7. Erteilung eines Gleichstellungsvermerks mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule auf dem Abgangszeugnis eines Gymnasiums	10
	8. Anerkennung von Schulzeugnissen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden	25
	9. Bestätigung der Echtheit einer inländischen Urkunde zum Zwecke der Legalisation	10
132	Berufsausbildung	
	1. Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)	30—100
	2. Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbildender in Ausnahmefällen nach § 76 Abs. 3 oder § 80 Abs. 3 BBiG	30—50
	3. Anerkennung einer Ausbildungsstätte	20—100
	Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung	40
133	Berufsausübung — Bestellung, Zulassung	
	1. Vermessungsingenieure	
	1.1. Zulassung und Vereidigung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	450
	1.2. Bestellung eines Stellvertreters	150
	1.3. Verlegung der Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	90
	2. Sachverständige Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	50—700
	3. Zulassung von Sachverständigen	
	3.1. Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 42 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (LMBG)	100—500
	3.2. Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne des § 65 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)	100—500
	4. Sonstige Bestellungen Zulassungen oder Vereidigungen für private Berufe, soweit nicht anderweitig geregelt	20—200
	5. Widerruf der öffentlichen Bestellung als Sachverständiger	5—300
145	Besamungserlaubnis Nach § 14 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 18. August 1980 (Amtsbl. S. 877) bei	
	Hengsten	80
	Bullen	10—100
	Ebern	6—40
	Schafböcken	6—25
	Ziegenböcken	6—25
151	Bescheinigungen	
	1. Erteilung von Bescheinigungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	10—3 000
	2. Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	2—20
	3. Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 c GewO	2—20
	4. Ärztliche Bescheinigung über Kranke und ehemalige Kranke der Krankenanstalten	4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(151)	5. Bescheinigungen, daß keine ordnungsbehördlichen Bedenken gegen Veranstaltungen in öffentlichen Versammlungsräumen oder unter freiem Himmel bestehen	2—10
	6. Richtigkeitsbescheinigungen aller Art	2—20
	7. Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	60
	8. Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes — EStG)	50—2 000
	9. Wohnsitzbescheinigungen	1
	10. Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen	5
	11. Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz)	10—20
	12. Bescheinigungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) i. d. jeweils geltenden Fassung	20—150
	13. Sonstige Bescheinigungen Ausgenommen Bescheinigungen, deren Erteilung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Grunderwerbsteuer) und die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben. Hierzu gehört auch die Genehmigung der Übernahme eines Nebenamtes, einer Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst und einer Nebentätigkeit. Auf die Gebühr wird verzichtet, wenn deren Einziehung in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.	1,20—13
163	Bestattungswesen	
	1. Erlaubnis zur Anlegung und Erweiterung eines Friedhofes	30—706
	2. Erlaubnis zur Anlegung und Erweiterung von Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Friedhöfe	30—706
	3. Erlaubnis zur Erdbestattung am gleichen Ort einschließlich evtl. ortspolizeilicher Anordnungen oder Gestattungen	7,50
	4. Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort (Leichenpaß)	34—79
	5. Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	4—18
	6. Erlaubnis zur Feuerbestattung	4—88
169	Betriebsabbruch und Betriebsstillegung	
	1. Genehmigung von Betriebsabbruch oder Betriebsstillegung vor Ablauf der Sperrfrist	5—500
	2. Genehmigung einer, die ordnungsgemäße Führung des Betriebs beeinträchtigenden Veränderung der Sach- und Rechtslage innerhalb der Sperrfrist	5—500
181	Bildwerfergeräte und Zubehörteile Prüfung von Bildwerfergeräten und Zubehörteilen	50—500
193	Blindenwerkstätten Anerkennung von Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) vom 9. April 1965 (BGBl. III 7120-2), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	5—20
197	Blutalkoholbestimmung bei strafbaren Handlungen Gemäß Gemeinsamem Erlaß der Minister für Rechtspflege, des Innern und für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 27. September 1977 (GMBI. Saar 1977 S. 613) Analytische Bestimmung pro Probe	68

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
211	Buchmacher	
	1. Zulassung eines Buchmachers	100—500
	2. Zulassung eines Buchmachergehilfen	50—200
	3. Abänderung der Zulassungsurkunde bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	25
	4. Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	
	4.1. Buchmacherurkunden	30
	4.2. Buchmachergehilfenurkunden	20
	5. Erlaubnis zur Bestätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirks gelegenen Rennbahn	50
217	Bundesautobahnen	
	Genehmigung von Betrieben, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen und innerhalb eines Abstandes von 300 m von den Bundesautobahnen liegen, in den Fällen des § 15 Abs. 4 FStrG	5—500
223	Bundespersalausweise	
	Gebühren für die Ausstellung von Bundespersalausweisen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 20. Dezember 1956 (Amtsbl. S. 1659), geändert durch Gesetz vom 31. März 1976 (Amtsbl. S. 362)	5
229	Bürgschaften und Garantien	
	1. Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft bzw. Garantie	0,5 v. H. des verbürgten bzw. garantierten Kreditbetrags
	mindestens	30
	höchstens	100 000
	2. Verlängerung der Bürgschaft bzw. Garantie	0,25 v. H. des verbürgten bzw. garantierten Kreditbetrags
	mindestens	30
	höchstens	50 000
	3. Aufrechterhaltung der Bürgschaft bzw. Garantie bei Schuldnerwechsel	0,25 v. H. des verbürgten bzw. garantierten Kreditbetrags
	mindestens	30
	höchstens	50 000
	4. Übernahme von Bürgschaften im sozialen Wohnungsbau	
	4.1. Bearbeitung des Antrages auf Übernahme der Bürgschaft und Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft im sozialen Wohnungsbau	einmalig 2 v. H. des verbürgten Darlehensbetrages
	4.2. Wird der Antrag abgelehnt oder vor Erteilung des Bürgschaftsvorbescheides zurückgenommen	0,5 v. H. des Darlehensbetrages
	4.3. Wird vor Erteilung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme der Bürgschaft verzichtet	1 v. H. des Darlehensbetrages
	Von den Unternummer 1 bis 4.3 sind ausgenommen:	
	a) Bürgschaften für Landesbaudarlehen gemäß § 24 WoBauGSaar	
	b) Bürgschaften für Landwirtschaftsdarlehen	
	c) Bürgschaften und Rahmenbürgschaften für Mittelstandförderungsprogramme Teil II b und Teil III	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(229)	d) Bürgschaften zur Absicherung von Darlehen, die die Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken, zur Durchführung von Landesprogrammen aufnimmt e) Rahmenbürgschaften des Landes zur Durchführung von Programmen des Bundes, der Sondervermögen des Bundes und des Landes, soweit bei den Rahmenbürgschaften von dem Enddarlehensnehmer eine Bürgschaftsgebühr erhoben wird.	
235	Dampfkesselanlagen	
	1. Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 10 oder § 11 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfKV) in der Fassung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173)	
	1.1. bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 10 000 000 DM	$\frac{2}{10}$ v. H. dieser Kosten
	1.2. bei weiteren Kosten zusätzlich	$\frac{1}{10}$ v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 100 000
	mindestens	150
	2. Erlaubnis für die wesentliche Änderung einer Dampfkesselanlage und für den Betrieb einer Anlage nach einer wesentlichen Änderung nach § 13 DampfKV oder § 15 BImSchG	
	2.1. bei Kosten der Veränderung bis zu 10 000 000 DM	$\frac{1}{10}$ v. H. dieser Kosten
	2.2. bei weiteren Kosten zusätzlich	$\frac{1}{20}$ v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 50 000
	mindestens	75
	In den vorstehenden Gebühren ist die Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlußabnahme der Feuerungsanlage nicht enthalten. Diese Gebühr ist nach der Gebührenstelle Nr. 103 – Bauaufsicht – Unter Nummer 11. gesondert zu berechnen.	
	3. Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen nach § 17 DampfKV oder § 49 GewO	$\frac{1}{3}$ der Gebühr zu 1.
	mindestens	25
	4. Versagung der Erlaubnis oder Genehmigung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr zu 1. und 2.
	mindestens	
	im Falle zu 1.	25
	im Falle zu 2.	15
	5. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der DampfKV	50–1 000
	6. Zulassung von Bauarten nach § 14 DampfKV	50–1 000
	7. Zulassung von Kesselsteingegen- und Kesselsteinlösungsmitteln nach § 27 DampfKV	50–1 000
248	Denkmalschutz	
	Sofern die mit dem Antrag beabsichtigte Maßnahme nicht gleichzeitig Gegenstand eines kostenpflichtigen Erlaubnisverfahrens nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) ist:	
	Erlaubnispflichtige Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG):	
	1. Erlaubnis des Abbruchs oder der Beseitigung eines Kulturdenkmals	
	1.1. für je angefangene 1 000 cbm umbauter Raum	20
	1.2. für ein Kulturdenkmal, dessen umbauter Raum nicht annähernd bestimmbar ist	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(248)	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="225 286 1070 309">2. Erlaubnis der Entfernung vom bisherigen Standort <li data-bbox="225 320 1070 342">3. Erlaubnis der Veränderung des Erscheinungsbildes <li data-bbox="225 353 1070 376">4. Erlaubnis von An- oder Aufbauten <li data-bbox="225 387 1070 477">4.1. für je angefangene 1 000 DM des Rohbauwertes, soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 1 000 DM der Herstellungskosten mindestens <li data-bbox="225 488 1070 544">5. Erlaubnis von Aufschriften oder Werbeeinrichtungen: Gebühren wie Bauaufsicht – 2. ff. <li data-bbox="225 555 1070 636">6. Erlaubnis der Errichtung, Anbringung, Änderung oder Beseitigung einer Anlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals, wodurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflußt wird. 	<p>40 20 3 20 20</p>
255	<p>Diplomgrad, nachträglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="225 723 1070 801">1. Nachträgliche Verleihung des Diplomgrades gemäß § 92 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1096 über die Fachhochschule des Saarlandes vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 269) <li data-bbox="225 813 1070 869">2. Verleihung des Diplomgrades gemäß § 92 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 1096 über die Fachhochschule des Saarlandes vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 269) 	<p>100 150</p>
259	<p>Durchschreibeblock Abstempelungen von Durchschreibeblocks von Aufkäufern unedler Metalle</p>	1
260	<p>Eichwesen Inanspruchnahme und Verleihung von Eichnormalen, Gerätschaften und Prüfungshilfsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="225 1133 1070 1189">1. Gewichtskasten mit Gewichten von 1 mg bis 500 mg für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag <li data-bbox="225 1200 1070 1256">2. Gewichtskasten mit Gewichten von 1 g bis 1 kg für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag <li data-bbox="225 1267 1070 1323">3. Gewichtskasten mit Gewichten von 1 kg bis 10 kg für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag <li data-bbox="225 1335 1070 1447">4. Normalgewichte als Belastungsgewichte für eichamtliche Zwecke für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag je kg jedoch insgesamt mindestens <li data-bbox="225 1458 1070 1536">Erfolgt die Rückgabe später als an dem der Eichung folgenden Arbeitstag, so werden die in die Leihzeit fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage mitberechnet <li data-bbox="225 1547 1070 1671">5. Normalgewichte als Belastungsgewichte für nicht-eichamtliche Zwecke für jeden vollen und angefangenen Kalendertag je kg jedoch insgesamt mindestens <li data-bbox="225 1682 1070 1794">6. Rollgewichte als Einheit, bestehend aus 2 Gewichtsstücken von 500 kg und 1 Lastträger von 50 kg, für eichamtliche Zwecke für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag je Einheit <li data-bbox="225 1805 1070 1883">Erfolgt die Rückgabe später als an dem der Eichung folgenden Arbeitstag, so werden die in die Leihzeit fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage mitberechnet. <li data-bbox="225 1895 1070 1971">7. Gerätschaften für die Prüfung von firmeneigenen Eichnormalen mit den dazugehörigen Kontrollnormalgewichten für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag 	<p>12 18 24 0,025 25 0,045 25 30 36</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(260)	8. Gerätschaften für die Vorprüfung von Lauf- oder Schaltgewichtsauswiegervorrichtungen mit den dazugehörigen Präzisionsnormalgewichten für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag	36
	9. Lastträger für Hängebahnwaagen für jeden vollen und angefangenen Arbeitstag	12
	10. Inanspruchnahme des Eichkolbenfahrzeuges für die Prüfung von Meßanlagen für dünn- und zähflüssige Mineralöle je Antragsteller	60
265	Einkaufsblock Bestätigung eines Einkaufsblocks nach § 6 Metallhandelsverordnung	0,50
271	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird mindestens	0,60 je Akte oder Buch 1,00
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind	
277	Eisenbahnen	
	1. Genehmigung zum Bau und Betrieb und zu Erweiterungen oder Änderungen von Gleisanlagen für die ersten 2 000 000 DM der Baukosten für die weiteren 3 000 000 DM für die weiteren 500 000 DM für die weiteren Beträge mindestens	2 v. T. 1 v. T. 0,5 v. T. 0,3 v. T. 120
	2. Genehmigung der Übertragung der aus der Betriebserlaubnis erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen anderen	120—600
	3. Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. auf dem Gebiet der Allgemeinen Eisenbahnaufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	50—500
	4. Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises und Erteilung der Betriebserlaubnis	40 v. H. der Gebühr zu Tarifstelle 277-1.
	5. Genehmigung zum Bau, zur Erweiterung oder Änderung der a) signaltechnischen Anlagen b) technischen Bahnübergangssicherungen	60—550 60—550
	6. Abnahme und Betriebserlaubnis der a) signaltechnischen Anlagen b) technischen Bahnübergangssicherungen	60—300 50—200
	7. Prüfung der Antragsunterlagen, Abnahmeuntersuchung und Erteilung einer Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge: a) bis 250 PS b) bis 750 PS c) über 750 PS	175 275 375
	8. Prüfung der Antragsunterlagen und Abnahme anderer ortsfester und beweglicher technischer Einrichtungen für den Eisenbahnbetrieb	60—550
	9. Bestätigung des Obersten Betriebsleiters, des Eisenbahnbetriebsleiters oder deren Stellvertreter	100
	10. Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Obersten Betriebsleiters oder des Eisenbahnbetriebsleiters	50—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(277)	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 315 1082 365">11. Anerkennung eines Sachverständigen zur Abnahme, Prüfung und Fristverlängerung von Fahrzeugen und maschinellen Anlagen <li data-bbox="237 376 1082 425">12. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verordnungen und Vorschriften für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen <li data-bbox="237 436 1082 486">13. Genehmigung von Kreuzungen zwischen Eisenbahnstrecken und Versorgungsleitungen <li data-bbox="237 497 1082 577">14. Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen (§ 16 Landeseisenbahngesetz) 	<p style="text-align: right;">200</p> <p style="text-align: right;">60—300</p> <p style="text-align: right;">50—300</p> <p style="text-align: right;">30—500</p>
283	<p data-bbox="237 607 783 629">Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 640 1082 721">1. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27. Januar 1980 (BGBl. I S. 173, 214) <li data-bbox="237 732 1082 779">2. Anerkennung von Sachverständigen oder Gleichgestellten nach § 15 Abs. 1 ElexV 	<p style="text-align: right;">50—1 000</p> <p style="text-align: right;">50—2 000</p>
289	<p data-bbox="237 813 411 835">Energiewirtschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 846 1082 927">1. Freigabebescheid gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) <li data-bbox="237 938 1082 963">2. Genehmigungen gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft <li data-bbox="237 974 1082 1052">3. Genehmigungen gemäß 12a, 12b und 15 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122) 	<p style="text-align: right;">100—1 000</p> <p style="text-align: right;">100—1 000</p> <p style="text-align: right;">30—10 000</p>
295	<p data-bbox="237 1086 352 1108">Enteignung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 1120 1082 1144">1. Verleihung des Enteignungsrechts <li data-bbox="237 1155 1082 1180">2. Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens <li data-bbox="237 1191 1082 1216">3. Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen <li data-bbox="237 1227 1082 1252">4. Feststellung des Planes <li data-bbox="237 1263 1082 1288">5. Vorläufige Einweisung in den Besitz <li data-bbox="237 1299 1082 1323">6. Feststellung der Entschädigung <li data-bbox="237 1335 1082 1359">7. Vollzug der Enteignung 	<p style="text-align: right;">150—1 000</p> <p style="text-align: right;">150—1 000</p> <p style="text-align: right;">100—500</p> <p style="text-align: right;">150—2 000</p> <p style="text-align: right;">100—1 000</p> <p style="text-align: right;">150—3 000</p> <p style="text-align: right;">100—1 000</p>
302	<p data-bbox="237 1402 603 1424">Erzieher(in), staatliche Anerkennung</p> <p data-bbox="237 1435 858 1462">Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Erzieher(in)</p>	<p style="text-align: right;">20</p>
307	<p data-bbox="237 1496 304 1518">Fähren</p> <p data-bbox="237 1532 823 1556">Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Fähren</p>	<p style="text-align: right;">10—200</p>
315	<p data-bbox="237 1590 352 1612">Feuerstellen</p> <p data-bbox="237 1632 1082 1704">Genehmigung zur Errichtung einer ständigen Feuerstelle gemäß § 2 Buchst. c der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700)</p>	<p style="text-align: right;">10—30</p>
319	<p data-bbox="237 1738 400 1760">Fischereischeine</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 1771 1082 1796">1. Jahresfischereischein <li data-bbox="237 1807 1082 1832">2. Monatsfischereischein 	<p style="text-align: right;">5</p> <p style="text-align: right;">1,50</p>
325	<p data-bbox="237 1872 480 1895">Flüssigkeiten, brennbare</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="237 1906 1082 2027">1. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569) 	<p style="text-align: right;">50—1 000</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(325)	2. Erlaubnis zur Lagerung nach §§ 9 und 10 VbF	
	bis zu 1 000 l	25
	über 1 000 bis 5 000 l	50
	über 5 000 bis 10 000 l	100
	über 10 000 bis 25 000 l	150
	über 25 000 bis 50 000 l	200
	über 50 000 bis 100 000 l	250
	für je weitere angefangene 100 000 l	50
	(soweit damit genehmigungsbedürftige Anlagen, z. B. Zapfstellenüberdachung, Tankwarthaus, Wasch- und Pflegehallen u. a. errichtet werden, sind dafür Gebühren nach Gebührenstelle Nr. 103 — Bauaufsicht — gesondert zu erheben)	
	3. Erlaubnis für Verbindungsleitungen und Fernleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 und § 10 VbF	250—50 000
	4. Zulassung von Bauarten nach § 12 VbF	50—1 000
	5. Anerkennung von Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VbF sowie Ermächtigungen von sachverständigen Werks-Ingenieuren nach § 16 Abs. 2	100—2 000
330	Forstverwaltung	
	1. Abgabe von Karten	
	1.1. Blankettkarten der Wirtschaftskarten	
		an Private
		10
		an Behörden
		8
	1.2. Organisationskarte saarländische Forstverwaltung 1 : 200 000	4
	1.3. Waldkarte des Saarlandes 1 : 200 000	5
	1.4. Waldkarte des Saarlandes 1 : 100 000	16
	1.5. Mehrfarbige Wirtschafts- und Standortkarten	30
	2. Kostenbeiträge für die Betreuung von Privatwald nach der Verordnung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Privatwald vom 10. März 1982 (Amtsbl. 1982 S. 275)	
	2.1. Für die Umrechnung der Zeitvorgaben in DM-Beträge sind die vom Minister der Finanzen jährlich gesondert festgesetzten Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst zugrunde zu legen.	
	2.2. Zentrale Holzlistenschreibung mit Stücklohnberechnung je Efm	0,20
	2.3. Zentrale Waldarbeiterlohn- und Abzugsberechnung je Verlohnungsfall und Monat	8,00
	2.4. Sächliche Verwaltungsausgaben je ha Betriebsfläche	0,06
	3. Abgabe des saarländischen Erntezulassungsregisters für Waldbestände, die zur Ernte von forstlichem Samen zugelassen sind.	
	3.1. Erntezulassungsregister für Waldbestände je Blatt	0,30
337	Fundsachen	
	Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen wird vom Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr erhoben, und zwar	1 v. H. des Wertes
		mindestens
		1,00
	Dazu treten etwaige notwendige Auslagen für die Pflege oder Unterhaltung des Fundgegenstandes einschließlich der Futterkosten bei Tieren.	
	Anmerkung: Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
340	Futtermittelgesetz und Futtermittelverordnung Amtliche Anerkennung oder Wiederanerkennung von Betrieben, die Mischfuttermittel herstellen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Futtermittelverordnung) je Betriebsstätte mit einer Jahresproduktion	
	bis 10 000 t über 10 000 t	100—300 300—600
342	Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen 1. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung — DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184) 2. Zulassung von Bauarten sowie porösen Massen und Lösungsmitteln nach § 22 DruckbehV 3. Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen nach § 26 DruckbehV 4. Erlaubnis für wesentliche Änderung einer Füllanlage und für den Betrieb einer Anlage nach einer wesentlichen Änderung nach § 27 DruckbehV	50—1 000 50—1 000 0,2 v. H. der Errichtungskosten, mindestens 100 0,1 v. H. der Änderungskosten, mindestens 50
	5. Anerkennung von Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV	100—2 000
343	Gashochdruckleitungen 1. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) 2. Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen	50—1 000 100—2 000
345	Gasöl-Verbilligung Nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft) vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Subventionsgesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537)	
	Gewährung der Verbilligung (§ 10 GVL) je Antrag	6
349	Gebührentarife Abstempelung von Gebührentarifen	4
361	Genossenschaftswesen 1. Verleihung des Prüfungsrechts an einen Verband nach § 63 GenG 2. Entziehung des Prüfungsrechts nach § 64 a GenG 3. Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des GenG	200—500 50—300 10—100
367	Geschäftsbücher Abstempelung von Geschäftsbüchern	3—10
373	Getränke Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken	4—200
379	Getränkeschankanlagen 1. Erlaubnis für die Inbetriebnahme und Abnahme neuer Getränkeschankanlagen nach den §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (SchankAnV) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561, 660), geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1762) 2. Erlaubnis für die Inbetriebnahme und Abnahme nach wesentlichen Änderungen nach den §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Nr. 1 SchankAnV	10—100 10—50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(379)	3. Zulassung von Getränkeschankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 SchankAnIV	30—100
	4. Ausnahme nach § 8 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 SchankAnIV	10—50
	5. Nachprüfung zu 1. und 2. wegen festgestellter Mängel	10—30
	6. Angeordnete Prüfung aus besonderem Anlaß nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SchankAnIV	10—30
385	Gewerberechtliche Genehmigungen	
	In folgenden Angelegenheiten: Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Konzessionen und ähnliches	
	1. Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 des GastG vom 5. Mai 1970, BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773)	50—3 000
	1.1. Ausnahmegewilligung für den Ausschank aus Automaten (§ 6 GastG)	1/4 der Gebühr von 1.
	1.2. Fristverlängerung (§ 8, Satz 2 GastG)	1/4 der Gebühr von 1.
	1.3. Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	1/2 der Gebühr von 1. und 1.2.
	1.4. Vorläufige Erlaubnis oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	30—500
	1.5. Fristverlängerung (§ 11 GastG)	1/4 der Gebühr von 1.
	1.6. Gestattung (§ 12 GastG)	20—300
	1.7. Erlaubnis zur Änderung der Betriebsart (§ 3 GastG)	1/10 bis 1/4 der Gebühr von 1.
	1.8. Erlaubnis zur Änderung der Räume (§ 3 GastG)	1/10 bis 1/4 der Gebühr von 1.
	1.9. Erlaubnisse gemäß Nr. 1. bis 1.8. bei Gaststätten von besonders bedeutendem Umfang	bis zum Doppelten der Gebühren von 1. bis 1.8.
	1.10. Untersagung der Beschäftigung und Zulassung der Wiederbeschäftigung nach vorhergehender Untersagung (§ 21 GastG)	30—200
	1.11. Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke durch Vereine und Gesellschaften (§ 23 GastG)	20—600
	1.12. Fristverlängerung (§ 24 GastG)	1/4 der Gebühr von 1.
	1.13. Erlaß eines nach Erlaubniserteilung notwendig gewordenen Auflagenbeschlusses nach § 5 GastG	5—200
	2. Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis über den gesetzlichen Ruhetag für Gaststätten	
	2.1. für Saisonbetriebe	10—100
	2.2. für sonstige Veranstaltungen	10—100
	2.3. Sperrstunde im Sinne des Gaststättengesetzes	
	2.4. vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für 1 bis 3 Tage, je nach Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung	20—200
	2.5. langfristige Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (sog. Dauergenehmigung) bis 3.00 Uhr, und zwar bis zur Höchstdauer eines Jahres, je nach der Gültigkeitsdauer der Genehmigung sowie Art und Umfang des Betriebes	200—3 000
	2.6. langfristige Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (sog. Dauergenehmigung) bis 5.00 Uhr, und zwar bis zur Höchstdauer eines Jahres, je nach der Gültigkeitsdauer der Genehmigung sowie Art und Umfang des Betriebes	200—4 500
	2.7. Früherlegung des Endes der Sperrstunde bis frühestens 5.00 Uhr (sog. Frühsperrstunde), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung	20—1 000
	3. Lustbarkeiten, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Zirkusse, Ring- und Boxkämpfe, Radrennen, Ausstellungen, Basare, Kostümfeste und dergleichen — § 60 a i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 3 (GewO))	6—1 000
	4. zu Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen (§§ 60 a und 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO) zu 3. und 4.	6—100
	In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(385)	5. zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäftes (§ 34 GewO)	25—1 000
	6. Zulassung als gelegentliche Theaterveranstaltung	1—50
	7. Mechanisch betriebene Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
	7.1. Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung)	150—1 500
	7.2. Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung	10—50
	7.3. Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung)	10—500
	8. zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO, hinsichtlich der nach den §§ 33 i, 34, 34 a, 34 b, 34 c und 36 GewO konzessionierten Personen)	5—100
	9. Zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GewO)	5—500
	10. zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	50—1 000
	11. Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)	10—200
	12. Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden nach § 46 Abs. 3 GewO	10—200
	13. Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33 a GewO)	10—1 000
	für einmalige Vorführungen solcher Art	10—250
	14. Erteilung einer Maklererlaubnis im Sinne des § 34 c GewO	50—1 000
391	Gift und giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	
	1. Erlaubnis zum Erwerb von Gift	1—5
	2. Erlaubnis zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung	5—500
	3. Genehmigung zur selbständigen Teilnahme Angestellter gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen	4
	4. Genehmigung zum Handel mit Gift	20—100
	5. Zulassung einer Ausnahme nach der Giftverordnung	5—100
397	Glücksspiel	
	Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen	5—300
399	Graduierung, nachträgliche	
	1. Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Kath. höheren Fachschule für Sozialarbeit	50
	2. Nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Staatlichen Werkkunstschule Saarbrücken bzw. deren Rechtsvorgänger	50
	3. Rückwirkende Graduierung von Ingenieurschulabsolventen	50
403	Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung)	
	1. für erste Ausfertigung	
	für jede angefangene Seite	0,50
	Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschriftaufnahme gefertigt wird, für jede angefangene Seite	0,20
	2. für jede weitere Ausfertigung, die im Wege der Durchschrift hergestellt wird, für jede angefangene Seite	0,20
409	Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen	
	Erlaubnis im grenzüberschreitenden Verkehr	5—500

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
415	Handel	
	1. Einzelhandel	
	1.1. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Abhaltung von Sonderveranstaltungen nach § 5 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 4. Juli 1935 (BGBl. III 43 - 1 - 2 - 1 -)	20—50
	2. Milchhandel	
	2.1. Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch (§ 14 Milchgesetz)	
	2.1.1. für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof und dergleichen	100—2 000
	2.1.2. für eine Molkereiniederlassung oder Zweigstelle innerhalb des Zulassungsbezirkes des Hauptunternehmens	20—300
	2.1.3. außerhalb desselben	30—500
	2.1.4. bei mehr als zwei Niederlassungen im Zulassungsbezirk für die dritte und jede weitere Niederlassung	1/4 der Gebühren
	2.1.5. für Milchgroßhändler	40—800
	2.1.6. für Milcheinzelhändler	30—200
	2.1.7. für sonstige natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine	30—200
	2.2. Erlaubnis zur Ausübung der Befugnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch durch einen Stellvertreter (§ 15 Milchgesetz)	30—100
	2.3. Widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaubnis (§ 16 Milchgesetz) Die Gebühr wird auf die Gebühr für die endgültige Zulassung angerechnet	30—100
	2.4. Erlaubnis für landwirtschaftliche Betriebe zur Abgabe von Milch, die nicht Vorzugsmilch ist, unmittelbar an den Verbraucher außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 17 Milchgesetz)	30—200
	2.5. Erlaubnis für den Erzeuger zum Handel mit Vorzugsmilch (§ 47 Pr. DVO zum Milchgesetz vom 16. Dezember 1931, GS S. 259)	30—400
	3. Handel mit unedlen Metallen	
	3.1. Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen nach § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (UnedlMetG) vom 23. Juli 1926 (BGBl. III 7126-2); Abschnitt I der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 10. Mai 1960 (Amtsbl. S. 340)	
	für den Kleinhandel	10—100
	für den Großhandel	30—500
	3.2. Ausdehnung der Erlaubnis für den Kleinhandel auf einen anderen Bezirk nach § 2 der Verordnung vom 10. Mai 1960	5—30
	3.3. Ausstellung der Bescheinigung nach § 11 UnedlMetG	100—500
	3.4. Zurücknahme der Erlaubnis nach § 4 UnedlMetG	10—100
	3.5. Zurücknahme der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 UnedlMetG	10—100
421	Handwerksrecht	
	1. Ausnahmegenehmigung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 (in Verbindung mit § 7 Abs. 3) der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch die Zweite Verordnung zu Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572) und § 9 HWO i. V. mit § 1 VO Handwerk EWG vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (BGBl. I S. 3244)	50—300
	2. Berufsausbildung im Handwerk	
	2.1. Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilder in Ausnahmefällen nach § 22 Abs. 3 HandwO	30—50
	2.2. Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 HandwO	5—20
	2.3. Untersagung des Einstellens und des Ausbildens nach § 24 Abs. 1 und 2 HandwO	30—100

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
457	Jahrmarktspiele u. ä. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamts für die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 60 a Abs. 2 GewO)	15—50
463	Juristische Personen 1. Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und Auflösung eines Vereins 2. Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung (ausgenommen sind Familienstiftungen, die in ehemaligen preußischen Gebietsteilen des Landes gelegen, und Stiftungen, die von Fideikommißgerichten errichtet worden sind) 3. Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person 4. Genehmigung zum Grunderwerb durch eine juristische Person durch die oberste Landesbehörde mindestens 5. Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB 6. Auflösung einer GmbH nach § 62 GmbHG 7. Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb nach § 12 GewO	50—1 000 5—100 5—50 $\frac{4}{10}$ v. H. des Wertes des Grundstückes 50 5—150 50—500 50—1 000
472	Kinderpflegerin Erteilung der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin	10
475	Konten Zustimmung zur Verfügung über Guthaben u. ä. auf Konten mit falschem oder erdichtetem Namen (§ 154 Abs. 3 AO 1977)	10—100
481	Körerentscheidung Nach § 5 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 18. August 1980 (Amtsbl. S. 877) je Tier bei Hengsten (Großpferd) Hengsten (Kleinpferd) Bullen Ebern Schafböcken Bei Einzelkörungen sind Gebühren in dreifacher Höhe der Normalgebühren zu berechnen. Findet die Einzelkörung aus einem vom Halter des Tieres nicht zu vertretenden Umstand statt, ist nur die einfache Gebühr zu berechnen.	55 35 13 10 6
485	Krankenhauspflegesätze Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen im Rahmen der Anwendung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung gemäß § 16 Bundespflegesatzverordnung pro Bett mindestens	1 50
499	Ladenschlußgesetz Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach den §§ 17 Abs. 8 oder 20 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes	20—200
511	Landwirtschaftliche Erzeugnisse 1. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ (Art. 2 der Anlage 1 zu § 6 der Butter-VO)	50—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(511)	2. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ (§ 11 Käse-VO) 3. Eintragung ins Kontrollnummerregister „Butter und Käse“ gemäß § 21 der Butter-VO bzw. § 26 der Käse-VO 4. Erlaubnis zum Verkauf von Milch ab Hof 5. Erlaubnis für die Ausformung von Butter durch Handelsbetriebe (§ 13 Butter-VO)	50—200 40 20—100 50—300
517	Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	
	1. Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes 2. Genehmigung auf Grund des Weingesetzes 3. Genehmigung zur Herstellung von Nitrit-Pökelsalz 4. Genehmigung von Süßstoffpackungen 5. Bestätigung einer Anmeldung vitaminierter Lebensmittel je Lebensmittel Kosten des Chemischen Untersuchungsamtes oder anderer Einrichtungen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. 6. Herkunftsbescheinigungen für Weine, die zur Ausfuhr bestimmt sind 7. Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Anmeldungen und Untersuchungen aufgrund lebensmittel(wein)-rechtlicher Vorschriften 8. Schriftliche Belehrung über die Pflicht zur Einhaltung lebensmittel- oder weinrechtlicher Vorschriften 9. Pilzprüfungen durch amtliche Prüfer 10. Zuteilung einer Prüfnummer 10.1. für Qualitätswein bzw. Qualitätswein mit Prädikat nach §§ 11 und 12 des Weingesetzes bis 5 000 l bis 25 000 l bis 50 000 l bis 100 000 l für jede weitere 100 000 l 10.2. für Qualitätsschaumwein bzw. Qualitätsschaumwein mit Prädikat und Qualitätsbranntwein nach der Schaumwein-Branntwein-Verordnung bis 2 500 l bis 5 000 l bis 10 000 l bis 25 000 l bis 50 000 l bis 100 000 l für jede weitere 100 000 l	20—2 000 20—2 000 20 10 22—220 5—50 5—50 5—100 1—50 20 30 50 100 50 30 50 75 100 150 200 100
523	Lichtspiele Betriebserlaubnis zur Anlage und Einrichtung eines Lichtspieltheaters	50—500
525	Lotterien, Renn- und Sportwetten	
	1. Lotterien 1.1. Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils 1.2. Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung höchstens 1.3. Änderung der Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung bei unverändertem Spielkapital. Wird durch die Änderung das Spielkapital erhöht, so ist die Gebühr aus dem Betrag der Erhöhung nach 1.1. zu bemessen.	2 v. T. des Spielkapitals 10—400 1/2 v. T. des Spielkapitals 10—100

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(525)	1.4. Genehmigung oder Verlängerung einer Lotterie oder Ausspielung als Dauer- einrichtung, wenn die Erlaubnis für länger als 1 Jahr erteilt wird	0,1 v. T. des Spielkapitals eines Geschäftsjahres für jedes Erlaubnisjahr
	mindestens	50
	2. Rennwetten	
	2.1. Zulassung von Totalisatoren	80—200
	2.2. Änderung der Zulassung von Totalisatoren	10—100
	3. Sportwetten	
	3.1. Zulassung durch die Aufsichtsbehörde für das ständige Personal der Hauptverwaltung der Saarland-Sporttoto GmbH die Inhaber der Bezirksstellen die Inhaber der Annahmestellen die Wettgehilfen	40—100 80 40 20
	3.2. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Zulassung	5
	3.3. Genehmigung gemäß § 12 Sportwettengesetz	100—600
534	Messen, Ausstellungen, Märkte	
	1. Festsetzung (§ 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)	
	1.1. einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	200—2 000
	1.2. eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes	100—1 000
	1.3. eines Volksfestes	50—500
	2. Festsetzung für zwei Jahre bzw. für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 69 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung)	
	2.1. einer Messe oder Ausstellung	300—3 000
	2.2. eines Marktes oder Volksfestes	500—5 000
	3. Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 1 und 3 der Gewerbe- ordnung)	
	3.1. einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	50—500
	3.2. eines Marktes oder Volksfestes	20—200
	4. Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§ 69 b Abs. 2 der Gewerbeord- nung)	
	4.1. einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	100—1 000
	4.2. eines Marktes oder eines Volksfestes	50—500
535	Messung von Geräuschen	
	Gutachtertätigkeit pro Stunde:	
	Pauschsatz für den Verwaltungsaufwand in einer Arbeitsstunde zur Erstellung des Gutachtens:	
	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	68,70
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	52,90
	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	40,40
	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte sowie Arbeiter	31,80
	für jede angefangene Viertelstunde ist 1/4 dieser Stundensätze zu berechnen.	
542	Naturrechtliche Angelegenheiten	
	1. Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147)	
	1.1. Genehmigung von Eingriffen gem. § 12 Abs. 2 SNG i. V. m. § 1 der Zuständig- keitsverordnung vom 7. Mai 1979	50—1 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(542)	1.2. Genehmigung zur Verwendung chemischer Mittel gem. § 17 SNG	100—5 000
	1.3. Ausnahmegenehmigung betreffend den Handel und die Haltung besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten gem. Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Artenschutzverordnung — ArtSchVO) vom 29. September 1981 (Amtsbl. S 881)	50—1 000
	1.4. Ausnahmezulassung von Sonderbestimmungen des Artenschutzes gem. § 28 Abs. 3 SNG	50—1 000
	1.5. Genehmigung von Tiergehegen gem. § 29 Abs. 1 SNG	50—1 000
	1.6. Entscheidung über Befreiungsanträge gem. § 34 Abs. 2 SNG	100—3 000
	1.7. Entscheidung über eine Nutzungsentschädigung gem. § 35 Abs. 3 SNG	60—360
	2. Verwaltungsakte auf Grund der Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchV —) vom 25. August 1980 (BGBl. I S 1565)	
	2.1. Ausnahmeerlaubnis zum Sammeln oberirdischer Pflanzenteile geschützter Pflanzen, zum Aufnehmen toter Exemplare geschützter Tiere, zum Sammeln von Weinbergschnecken oder zum Fang lebender geschützter Tierarten gem. §§ 5 bis 9 BArtSchV	30—500
	3. Verwaltungsakte auf Grund des Art. 8 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl. II 1975 S. 773 ff.)	
	3.1. Kennzeichnung und Bescheinigung über Ein-, Durch- oder Ausfuhr weltweit geschützter Pflanzen- oder Tierarten	30—500
547	Orden und Ehrenzeichen	
	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)	
	1. Ausstellung einer Bescheinigung (§ 1 Abs. 1 Buchst. a, § 7 Abs. 1 der Verordnung)	5—10
	2. Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 10 der Verordnung)	5—10
	3. Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines Besitznachweises (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes)	5
	4. Zulassung einer Verkaufsstelle (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes)	5—10
	5. Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 13 der Verordnung)	5—10
553	Orderlagerscheine	
	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	50—500
559	Papageie und Sittiche	
	Genehmigung zur Zucht und zum Handel von Papageien	5—50
571	Pfandleiher, gewerbliche	
	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), geändert durch VO vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986)	5—50
575	Pflanzenschutz	
	Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und für die Benutzung der Einrichtung des Pflanzenschutzamtes — Landwirtschaftskammer für das Saarland —	
	1. Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 S. 1059, 1979 S. 652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(575)	<p>1.1. Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb der Zulassungsprüfung.</p> <p>Anmerkung zu den Nummern der Gruppe 1.1.</p> <p>(1) Die Gebühr bezieht sich auf die Prüfung in einem Wirkungsbereich mit einer bestimmten Aufwandsmenge oder Anwendungskonzentration</p> <p>(2) Als Wirkungsbereich gelten Gruppen von Schadorganismen, die mit den gleichen Pflanzenbehandlungsmitteln bekämpft werden, oder einzelne Schadorganismen, die wegen abweichender Bekämpfbarkeit nicht mit anderen Gruppen zusammengefaßt werden können bzw. Pflanzensorten bei der Behandlung mit Wachstumsreglern</p> <p>(3) Für jedes auf Antrag in die Prüfung zusätzlich einbezogene Vergleichsmittel wird ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der bei der entsprechenden Nummer genannten Gebühr erhoben</p> <p>(4) Bei zurückgenommenen Prüfungsanträgen, abgebrochenen oder nicht voll auswertbaren Prüfungen können die bei den entsprechenden Nummern genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand bis auf ein Viertel ermäßigt werden; in begründeten Fällen kann bei Anlegung eines strengen Maßstabes von der Gebührenerhebung abgesehen werden</p>	
1.1.1.	Pflanzenbehandlungsmittel für den Ackerbau	a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
1.1.1.1.	Fungizide gegen	
1.1.1.1.1.	Weizensteinbrand, Streifenkrankheit an Gerste, Flugbrand an Hafer, Gerste, Weizen je	a) 510—640
1.1.1.1.2.	Schneeschnitzel an Roggen	a) 450—570
1.1.1.1.3.	Auflaufkrankheiten bei	
1.1.1.1.3.1.	Rüben, Mais, je	a) 450—570
1.1.1.1.3.2.	Kartoffeln, insbesondere <i>Rhizoctonia solani</i>	b) 1 270—1 590
1.1.1.1.4.	Falsche Mehltäupilze an Kartoffeln	a) 760—880 b) 1 010—1 200
1.1.1.1.5.	Echte Mehltäupilze an	
1.1.1.1.5.1.	Getreide	a) 630—800 b) 830—1 040
1.1.1.1.5.2.	Rüben	a) 630—800 b) 890—1 110
1.1.1.1.6	Rostpilze an Getreide	a) 630—800 b) 830—1 040
1.1.1.1.7.	Sonstige Pilzkrankheiten	
1.1.1.1.7.1.1.	<i>Cercospora</i> an Rüben bei Anwendung von Beizmitteln	a) 580—730 b) 830—1 040
1.1.1.1.7.1.2.	Spritzmittel	a) 1 010—1 270 b) 1 270—1 590
1.1.1.1.7.2.	Schneeschnitzel in Höhenlagen, Zwergbrand an Weizen, Kleekrebs je	a) 700—880
1.1.1.1.7.3.	<i>Septoria</i> an Getreide	a) 630—800 b) 830—1 040
1.1.1.1.7.4.	<i>Cercospora</i> an Getreide	a) 760—960 b) 950—1 200
1.1.1.2.	Insektizide gegen	
1.1.1.2.1.	Beißende und saugende Insekten (Freiland) an	
1.1.1.2.1.1.	Getreide	a) 510—640 b) 700—880
1.1.1.2.1.2.	Hackfrüchten	a) 510—640 b) 760—960

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(575)	1.1.1.2.2. Rübenschädlinge	
	1.1.1.2.2.1. Moosknopfkäfer	a) 950—1 200
	1.1.1.2.2.2. Rübenfliege	a) 580—730
	1.1.1.2.2.3. Rübenblattwanze, Collembolen, Tausendfüßler, je	a) 700—880
	1.1.1.2.3. Blattläuse zur Verhinderung von Virusfrühinfektionen an Rüben	a) 760—960 b) 1 010—1 270
	1.1.1.2.4. Erdflöhe	
	1.1.1.2.4.1. Rapserdflöhe	a) 1 210—1 510
	1.1.1.2.4.2. andere Erdflöharten	a) 510—640 b) 760—960
	1.1.1.2.5. Weizengallmücke	a) 700—880 b) 890—1 100
	1.1.1.2.6. Kohlschotenrübler, Rapsglanzkäfer, Kohlschotenmücke, Brachfliege, Tipula-Larven und Fritfliege, je	a) 760—960
	1.1.1.2.7. Maiszünsler	a) 760—960 b) 1 080—1 360
	1.1.1.3. Nematizide (siehe allgemeine Einsätze Nr. 1.1.7.3.)	
	1.1.1.4. Rodentizide (siehe allgemeine Einsätze Nr. 1.1.7.4.)	
	1.1.1.5. Repellents zur Vogelabwehr (Saatgutbehandlungsmittel)	a) 700—880
	1.1.1.6. Herbizide in	
	1.1.1.6.1. Getreide oder Mais je	a) 630—800 b) 830—1 040
	1.1.1.6.2. Raps, Rübsen, Rüben, Markstammkohl, Leguminosen und Kartoffeln, je	a) 630—800 b) 890—1 100
	1.1.1.6.3. Gräsern des Feldfutterbaues, im Gras- und Kleesamenbau einschließlich Luzerne, vor und in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen, je	a) 630—800 b) 950—1 200
	1.1.1.7. Wachstumsregler	
	1.1.1.7.1. zur Entblätterung im	
	1.1.1.7.1.1. Klee-, Zuckerrüben- und Grassamenbau, je	a) 580—800 b) 860—980
	1.1.1.7.1.2. zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	a) 630—800 b) 890—950
	1.1.1.7.1.3. zur Erntebeeinflussung bei Getreide (Flächenbehandlung)	b) 520—760
	1.1.2. Pflanzenbehandlungsmittel für Grünland	
	1.1.2.1. Insektizide gegen	
	1.1.2.1.1. Tipula-Larven	a) 760—960
	1.1.2.2. Herbizide	
	1.1.2.2.1. auf Wiesen und Weiden, zweijährige Prüfung	a) 630—800 b) 1 140—1 430
	1.1.2.2.2. gegen Farne, zweijährige Prüfung	a) 630—800
	1.1.3. Pflanzenbehandlungsmittel für den Gemüsebau	
	1.1.3.1. Fungizide gegen	
	1.1.3.1.1. Auflagkrankheiten (Beizmittel) bei Leguminosen	a) 470—590
	1.1.3.1.2. Sonstige, einschließlich pilliertem Saatgut	a) 470—590

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(575)	1.1.3.1.3. Falsche Mehлтаupilze, Echte Mehлтаupilze, Rostpilze, Blattfleckenpilze, je	a) 600—760 b) 860—1 080
	1.1.3.1.3.1. Botrytis, Sclerotinia spp., Kohlhernie, Bodenpilze und Welkeerreger, je	a) 600—760
	1.1.3.2. Insektizide gegen	
	1.1.3.2.1. beißende und saugende Insekten im Freiland und unter Glas, je Art	a) 600—760 b) 860—1 080*)
	1.1.3.2.2. Gemüsefliegen	
	1.1.3.2.2.1. Kohlflye und Spargelflye, je	a) 660—830 b) 920—1 080
	1.1.3.2.2.2. Möhrenflye und Möhrenminierflye, je	a) 730—920 b) 1 130—1 420
	1.1.3.2.2.3. Bohnenflye und Zwiebelflye, je	a) 600—760 b) 860—1 080
	1.1.3.3.1. Freiland oder Glas, je	a) 790—1 000
	1.1.3.3.2. Gurken und Paprika unter Glas	a) 790—1 000 b) 1 190—1 420
	1.1.3.4. Nematizide (siehe allgemeine Einsätze-Nr. 1.1.7.3.)	
	1.1.3.5. Herbizide in	
	1.1.3.5.1. gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	a) 600—760 b) 860—1 080
	1.1.3.5.2. zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur	a) 730—920
	1.1.3.6. Wachstumsregler zur Reifebeschleunigung	a) 600—760 b) 860—1 080
	1.1.3.7. Verträglichkeitsprüfung	a) 340—420 b) 600—760
	1.1.4. Pflanzenbehandlungsmittel für den Obstbau	
	1.1.4.1. Fungizide gegen	
	1.1.4.1.1. Falsche Mehлтаupilze	
	1.1.4.1.1.1. Phytophthora cactorum (Kragenfäule) an Äpfeln, zweijährige Prüfung	a) 1 060—1 320
	1.1.4.1.1.2. Phytophthora cactorum (Lederfäule) an Erdbeeren	a) 660—760 b) 1 060—1 320
	1.1.4.1.2. Echte Mehлтаupilze	
	1.1.4.1.2.1. an Äpfeln	a) 1 060—1 320
	1.1.4.1.2.2. an Beerenobst einschließlich Erdbeeren, je	a) 660—830
	1.1.4.1.3. Rostpilze	a) 660—830
	1.1.4.1.4. Schorfpilze	a) 1 190—1 490
	1.1.4.1.5. Obstbaumkrebs	a) 1 060—1 250
	1.1.4.1.6. Botrytis an	
	1.1.4.1.6.1. Beerenobst außer Erdbeeren	b) 1 000—1 250
	1.1.4.1.6.2. Erdbeeren	b) 1 060—1 320
	1.1.4.1.7. Kräuselkrankheit des Pfirsichs	a) 660—830
	1.1.4.1.8. Lagerfäule und Lagerschorf an Kernobst	a) 1 190—1 490
	1.1.4.1.9. Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	a) 660—830
	1.1.4.1.10. sonstige Pilzkrankheiten an	
	1.1.4.1.10.1. Kern- und Steinobst	a) 790—1 000
	1.1.4.1.10.2. Beerenobst	a) 660—830

*) Bei Fruchtmübe jeweils ein weiterer Zuschlag von 270—400 DM für die Beerntung.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(575)	1.1.4.1.11. Blattfleckkrankheiten an Erdbeeren	a) ohne b) mit Ertragsfeststellung a) 530—660 b) 920—1 160
	1.1.4.2. Insektizide gegen	
	1.1.4.2.1. beißende und saugende Insekten, je Art	a) 600—830
	1.1.4.2.2. beißende und saugende Insekten (in einem Prüfgang)	a) 920—1 160
	1.1.4.2.3. Pflanzenläuse	
	1.1.4.2.3.1. Blutlaus	a) 660—830
	1.1.4.2.3.2. San-José-Schildlaus (Sommer-, Winter- oder Austriebungsspritzung)	a) 790—1 000
	1.1.4.2.3.3. andere Schildläuse, je Art	a) 660—830
	1.1.4.2.4. Fruchtschädlinge	
	1.1.4.2.4.1. Obstmade	a) 660—830 b) 1 000—1 250
	1.1.4.2.4.2. Sägewespen	a) 660—830
	1.1.4.2.4.3. Kirschfruchtfleisch, Schalenwickler, Pflaumenwickler, je Art	a) 790—1 000
	1.1.4.2.5. Schadinsekten allgemein	
	1.1.4.2.5.1. überwinternde Stadien, soweit nicht schon erfaßt (Winter- oder Aus- triebsspritzung)	a) 790—1 000
	1.1.4.3. Akarizide gegen Spinnmilben	
	1.1.4.3.1. während der Vegetationszeit	a) 920—1 160
	1.1.4.3.2. überwinternde Stadien	a) 730—920
	1.1.4.4. Herbizide	
	1.1.4.4.1. unter Obstbäumen oder in Beerensträuchern oder Baumschulen, je	a) 660—830
	1.1.4.4.2. in Erdbeeren	a) 530—660 b) 920—1 160
	1.1.4.4.3. in Windschutzanlagen	a) 790—1 000
	1.1.4.5. Mittel zur Veredelung und zur Wundbehandlung	
	1.1.4.5.1. Mittel zu Veredelung	a) 660—830
	1.1.4.5.2. Mittel zu Wundbehandlung	a) 350—440
	1.1.4.6. Nematizide (siehe allgemeine Einsätze Nr. 1.1.7.3.)	
	1.1.4.7. Verträglichkeitsprüfung	a) 340—420 b) 600—760
	1.1.5. Pflanzenbehandlungsmittel für den Zierpflanzenbau	
	1.1.5.1. Fungizide gegen	
	1.1.5.1.1. Auflaufkrankheiten einschließlich pilliertem Saatgut	a) 600—760
	1.1.5.1.2. Echten und falschen Mehltau, Rostpilze, Botrytis spp. und Blattflecken- pilze in Freiland, je Art	a) 660—830
	1.1.5.1.3. wie 1.1.5.1.2., jedoch unter Glas, je Art	a) 790—1 000
	1.1.5.1.4. Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger im Freiland, je Art	a) 600—760
	1.1.5.1.5. Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger unter Glas, je Art	a) 790—1 000
	1.1.5.1.6. Pilzkrankheiten im Zierrasen	a) 660—830
	1.1.5.2. Insektizide gegen	
	1.1.5.2.1. beißende Insekten im Freiland oder unter Glas, je Art	a) 790—1 000
	1.1.5.2.2. saugende Insekten im Freiland oder unter Glas, je Art	a) 600—830
	1.1.5.2.3. Schildläuse im Freiland oder unter Glas, je Art	a) 660—830
	1.1.5.3. Akarizide	
	1.1.5.3.1. Spinnmilben im Freiland oder unter Glas, je Art	a) 790—1 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit Ertragsfeststellung
(575)	1.1.5.4. Herbizide	
	1.1.5.4.1. in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung	a) 790—1 000
	1.1.5.4.2. in Zwiebel- und Knollengewächsen	a) 660—830 b) 920—1 160
	1.1.5.4.3. in Schnittblumen, Stauden und Beetpflanzungen	a) 660—830
	1.1.5.4.4. in Zierrasen	
	1.1.5.4.4.1. gegen Unkräuter	a) 600—830
	1.1.5.4.4.2. gegen Moose	a) 530—660
	1.1.5.4.4.3. gegen Algen in Anstaubeeten	a) 480—630
	1.1.5.5. Prüfung der Verträglichkeit von Zierpflanzen gegen Pflanzenbehandlungsmittel bei	
	1.1.5.5.1. einer Behandlung von	
	1.1.5.5.1.1. 1—10 Arten bzw. Sorten	a) 400—490
	1.1.5.5.1.2. 11—20 Arten bzw. Sorten	a) 470—590
	1.1.5.5.1.3. über 20 Arten bzw. Sorten	a) 530—660
	1.1.5.5.2. zwei Behandlungen von	
	1.1.5.5.2.1. 1—10 Arten bzw. Sorten	a) 600—760
	1.1.5.5.2.2. 11—20 Arten bzw. Sorten	a) 660—830
	1.1.5.5.2.3. über 20 Arten bzw. Sorten	a) 730—920
	1.1.5.5.3. drei Behandlungen von	
	1.1.5.5.3.1. 1—10 Arten bzw. Sorten	a) 790—1 000
	1.1.5.5.3.2. 11—20 Arten bzw. Sorten	a) 860—1 080
	1.1.5.5.3.3. über 20 Arten bzw. Sorten	a) 920—1 080
	1.1.5.6. Nematizide (siehe allgemeine Einsätze Nr. 1.1.7.3.)	
	1.1.6. Wachstumsregler	
	1.1.6.1. zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen	a) 790—980
	1.1.6.2. zum Stutzen von	
	1.1.6.2.1. Zierpflanzen	a) 670—840
	1.1.6.2.2. Hecken	a) 790—980
	1.1.6.3. zur Bewurzelung	a) 470—580
	1.1.6.4. zur Förderung der Blüte, Induzierung der Blütenbildung, Verschiebung des Blühtermins, je Art	a) 790—980
	1.1.6.5. zur Wuchshemmung von Intensivrasen	a) 1 190—1 490
	1.1.7. Allgemeine Einsätze	
	1.1.7.1. Insektizide gegen	
	1.1.7.1.1. Bodeninsekten	
	1.1.7.1.1.1. Engerlinge, Maikäfer und Drahtwürmer	a) 920—1 160
	1.1.7.1.1.2. Erdraupen	a) 730—920
	1.1.7.1.1.3. Maulwurfsgrillen	a) 600—760
	1.1.7.1.1.4. Ameisen	a) 400—490
	1.1.7.2. Molluskizide gegen Schnecken	a) 600—830
	1.1.7.3. Nematizide gegen **)	
	1.1.7.3.1. Wurzelnematoden im Kartoffel- und Rübenbau, je	a) 1 980—2 470 b) 2 240—2 810

**) Bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größeren Bodentiefen erfolgt ein Zuschlag von 50 % der genannten Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) ohne b) mit
		Ertragsfeststellung
(575)	1.1.7.3.2. zystenbildende Wurzelnekrotosen in Getreidearten	a) 1 980—2 470 b) 2 180—2 740
	1.1.7.3.3. gallenbildende Nematoden	a) 860—1 080 b) 1 130—1 420
	1.1.7.3.4. wandernde Wurzelnekrotosen	a) 1 320—1 660
	1.1.7.3.5. Blatt- oder Stengelälchen	a) 860—1 080
	1.1.7.3.6. Rübenkopffälchen	a) 1 320—1 660 b) 1 580—1 980
	1.1.7.4. Rodentizide — Prüfung im Freiland — gegen	
	1.1.7.4.1. Schermaus, Maulwurf, Bisam und Hamster, je	a) 790—1 000
	1.1.7.4.2. Feldmaus	a) 1 200—1 500
	1.1.7.5. Repellents zur	
	1.1.7.5.1. Wildabwehr	a) 600—760
	1.1.7.5.2. Vogelabwehr	a) 660—830
	1.1.7.6. Herbizide	
	1.1.7.6.1. an und in Gewässern zur Böschungsbekämpfung oder gegen emerse oder submerse Pflanzen	a) 730—920
	1.1.7.6.2. auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs, zweijährige Prüfung	a) 660—830
	1.1.7.6.3. gegen Holzgewächse	a) 790—1 000
	1.1.7.7. Wachstumsregler	
	1.1.7.7.1. Wuchshemmung (ein- und zweiblättrige Pflanzen) auf Nichtkulturland ohne Baumbestand	a) 530—660
	1.1.7.7.2. zur Stecklingsbewurzelung	a) 470—590
	1.1.7.7.3. Prüfung auf Pflanzenbeschädigung	a) 400—490
	1.1.7.8. Zusatzstoffe	
	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind	
	1.2. Geschmacksprüfung von Obst bzw. Gemüse	340—530
	1.3. Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
	1.3.1. Probeziehungen für eine Abbaureihe aus einer laufenden Prüfung	120—180
	1.3.2. Anlage spezieller Versuche zur Gewinnung von Rückstandswerten mit bis zu 5 Probeentnahmen	360—520
	für jede weitere Probeentnahme	60—100
	2. Überwachung des Verkehrs von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie amtliche Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und Bescheinigungen auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 S. 1059, 1979 S. 652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), und auf Grund des Artikels V des Internationalen Pflanzenschutzabkommens vom 6. Dezember 1951 (BGBl. II 1956 S. 947)	
	2.1. Für jede angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit im Betrieb	20
	2.2. Die Gebühr nach Nr. 2.1. erhöht sich für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden an	
	2.2.1. Arbeitstagen und an dienstfreien Werktagen um	25 v. H.
	2.2.2. Sonn- und Feiertagen um	50 v. H.
	2.3. Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszwischenzeugnis oder Weiterversendungszeugnis	
	2.3.1. Je Sendung bis 10 kg netto	2

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(575)	2.3.2. Je Sendung über 10 kg netto Pflanzengesundheitszeugnisse für Klein- und Geschenksendungen in die Deutsche Demokratische Republik sind gebührenfrei	5
	2.4. Duplikate oder Vervielfältigungen nach der Nr. 2.3. Sendungen im Sinne der Nr. 2.3. ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt oder vom unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgestellt wird	2
	3. Phytosanität Untersuchungen	
	3.1. von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	
	3.1.1. auf schädliche Pilze oder Bakterien je Probe	5—100
	3.1.2. auf tierische Schädlinge (außer Nematoden) je Probe	5—100
	3.1.3. auf zystenbildende Nematoden, je Probe	5—50
	3.1.4. auf Blatt- und Stengelälchen sowie auf andere Nematoden in ober- oder unterirdischen Pflanzenteilen je Probe	10—100
	3.1.5. auf nichtparasitäre Ursachen je Probe	30—300
	3.2. von Holz auf Befall mit Schadorganismen	20—150
	3.3. von Böden	
	3.3.1. auf tierische Schädlinge	
	3.3.1.1. zystenbildende Nematoden, je Probe	5—50
	3.3.1.2. freilebende Nematoden oder Wurzelgallenälchen mit differenzierter Gattungsbestimmung, je Probe	10—100
	3.3.1.3. Entnahme von Bodenproben zur Untersuchung auf Nematodenbefall, je Probe	1—2
	4. Sonstige Dienstleistungen	
	4.1. Phytomedizinische Gutachten	
	4.1.1. mit Berechnung nach dem Objekt- oder Streitwert mindestens jedoch	1 v. H. 30
	4.2. Phytosanitäre Untersuchungen durch Dritte	zum Selbstkostenpreis
	4.3. Untersuchungen von Erntegut auf Feuchtigkeit, Hektolitergewicht, Tausendkorngewicht, Körnergrößenverhältnis (Sortierung), je Probe	5—20
	4.4. Durchführung von Lehrgängen	
	4.4.1. zum Erwerb der erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, je Teilnehmer und Tag	10—30
	4.4.2. zur Ausbildung von fachlichen Kräften für die funktionstechnische Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, je Teilnehmer und Tag	10—30
	4.5. Erteilung von sonstigen Genehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen	5—100
	4.6. Abgabe von Druckschriften, Zertifikaten und sonstigen Materialien	zum Selbstkostenpreis
580	Polizeiliche Handlungen	
	1. Beförderung von Personen und Transport von Sachen mit Fahrzeugen der Polizei	
	1.1. Pkw mit einem Hubraum bis 1 500 cm ³ je km mindestens	1,20 14,50
	1.2. Pkw mit einem Hubraum über 1 500 cm ³ je km mindestens	1,30 15,50
	2. Ungerechtfertigte Alarmierung der Polizei	45—175

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(580)	3. Überprüfung eines neu eingerichteten Notrufanschlusses durch Fachkräfte der Polizei	38—175
	4. Geldtransporte	
	4.1. Begleitung von Geldtransporten mit Fahrzeugen der Polizei je angefangene halbe Stunde	43,50
	4.2. Begleitung von Geldtransporten durch Polizeibeamte in Fahrzeugen anderer Behörden oder Institutionen je angefangene halbe Stunde	38,00
	5. Schwertransporte	
	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße durch die Polizei je km mindestens	3,30 35
	6. Verwahrung sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge Unterstellung der Fahrzeuge in einer Halle je Tag	
	6.1. Lkw oder Anhänger	12
	6.2. Lkw mit Anhänger Unterstellung der Fahrzeuge auf dem Abstellplatz je Tag	25
	6.3. Pkw	6
	6.4. Kraftrad	1,20
	6.5. Kraftrad mit Beiwagen	2,50
	6.6. Fahrrad	0,60
	6.7. Lkw oder Anhänger	6
	6.8. Lkw mit Anhänger	12,50
	6.9. Pkw	3
	6.10. Kraftrad	0,60
	6.11. Kraftrad mit Beiwagen	1,30
	6.12. Fahrrad	0,30
	7. Aufwendungen bei der Verwertung eines freigegebenen Kraftfahrzeuges	38
	8. Ingewahrsamnahme hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen je angefangene 12 Stunden	16,50
589	Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	
	1. Genehmigung zum Betrieb eines Privatkrankenhauses, einer Privatentbindungs- oder Privatnervenklinik für jedes Bett mindestens	24 240
	2. Nachträgliche Genehmigung zur Aufstellung weiterer Betten für jedes Bett	24
	3. Fristenverlängerungen und Fristungen nach § 49 GewO	1/4 der Gebühr zu 1.
595	Privatschulen	
	1. Staatliche Genehmigung einer Privatschule (Ersatzschule) nach § 6 PrivSchG	100—300
	2. Staatliche Anerkennung einer Privatschule nach §§ 18, 19 PrivSchG	200—500
	3. Entscheidungen über die Anzeigen von privaten Ergänzungsschulen nach § 15 PrivSchG	100—200
596	Prüfungen	
	1. Prüfungen der „Zuständigen Stelle für die Hauswirtschaft“ beim Minister für Kultus, Bildung und Sport	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(601)	7. Eintragung eines Begleiters in die Reisegewerbekarte (§ 62 Abs. 1 GewO)	5—20
	8. Befristete Eintragung eines Begleiters in die Reisegewerbekarte (§ 62 Abs. 2 Satz 3 GewO)	3—10
	9. Änderung der Eintragung in die Reisegewerbekarte oder sonstige Nachträge	3—10
	10. Versagung der Reisegewerbekarte, Ablehnung ihrer Verlängerung oder der Begleiterlaubnis	1—10
	11. Erteilung der Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10—50
	12. Zulassung einer Ausnahme	
	12.1. zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	5—20
	12.2. für besondere Verkaufsveranstaltungen unter Befreiung vom Erfordernis der Reisegewerbekarte (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10—50
	12.3. von der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10—50
	12.4. zum Feilbieten von geistigen Getränken (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	10—50
	12.5. zum Absatz von Waren im Wege der Versteigerung oder des Glücksspiels usw. (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f. GewO)	10—50
	12.6. von den in § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 5 und Nr. 7 GewO aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebs von Bruchbinden, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen (§ 56 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz GewO)	20—100
	13. Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 60 a Abs. 1 GewO)	3—100
	14. Entgegennahme von Anzeigen (§§ 55 c, 56 a, Abs. 2 GewO)	3—10
604	Reiten im Walde	
	Kennzeichnung von Reitpferden durch Plaketten (§ 25 Abs. 1 Landeswaldgesetz)	10
605	Saatgutverkehr	
	Für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Anerkennungsstelle — Landwirtschaftskammer für das Saarland —	
	1. Amtshandlungen auf Grund der Saatgutverordnung — Landwirtschaft vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 963, 1234)	
	1.1. Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	1.1.1. Hybridmais	10
	1.1.2. Winterölrüchten	9
	1.1.3. Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	6
	1.1.4. Samenträgern, die nicht unter die Geb.-Nr. 1.1.3. fallen	7
	1.1.5. Prüfung von Sommerstecklingen	5
	1.1.6. Arten, die nicht unter den Geb.-Nrn. 1.1.1. bis 1.1.5. aufgeführt sind	5
	1.1.7. Mindestgebühr je angemeldete Vermehrungsfläche bei den Geb.-Nrn. 1.1.1. bis 1.1.6.	12
	1.2. Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrten zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Partie	5
	1.3. Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Partie	5

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(605)	1.4. Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Partie	5
	1.5. Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	10
	1.5.1. Probenahme je Partie mindestens	15
	1.5.2. Kennzeichnung und Verschließung	15
	1.5.3. Überwachung der Abpackung je Partie	15
	Anmerkung: Mit den Gebühren nach Nr. 1.5.1. bis 1.5.3. ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 15,50 DM erhoben. Außerdem ist eine Wegstreckenentschädigung nach dem für Landesbedienstete geltenden Satz zu erstatten.	
	1.5.4. Kennzeichnung- und Verschließungsmaterial je Packung	0,05
	1.6. Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Probe bei	
	1.6.1. Getreide	
	1.6.1.1. Getreide außer Mais	16
	1.6.1.2. Mais	20
	1.6.2. Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen	
	1.6.2.1. Rotschwengel, Weidelgräser, Wiesenlieschgras, Rispenarten	20
	1.6.2.2. sonstigen Gräsern	18
	1.6.2.3. Kleearten und Luzerne	20
	1.6.2.4. sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	18
	1.6.3. Öl- und Faserpflanzen	
	1.6.3.1. Lein	22
	1.6.3.2. sonstigen Öl- und Faserpflanzen	25
	1.6.4. Hackfrüchten außer Kartoffeln	
	1.6.4.1. Monogerm- und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben	30
	1.6.4.2. anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben	20
	1.6.4.3. Kohlrüben, Futterkohl	20
	1.7. Zusätzliche Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes	
	1.7.1. Feuchtigkeitsbestimmung	10
	1.7.2. Feststellung des Tausendkorngewichts bei Getreide und Mais	8
	1.7.3. Prüfung des Besatzes mit Flughäfer	15
	1.8. Sonstige Gebühren	
	1.8.1. Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand	30
	1.8.2. Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand	60
	1.8.3. weitere Probenahme	20
	1.8.4. weitere Prüfung der Beschaffenheit Es werden die in den Nrn. 1.6. und 1.7. entsprechenden Gebühren erhoben	
	1.8.5. Wiederverschließung, zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1.5.	5
	1.8.6. Kennzeichnung und Verschließung nach OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau je Partie	
	1.8.6.1. Getreide außer Mais	
	1.8.6.1.1. Basissaatgut	50
	1.8.6.1.2. Zertifiziertes Saatgut	10

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(605)	1.8.6.2. Zucker- und Runkelrüben	
	1.8.6.2.1. Basissaatgut	30
	1.8.6.2.2. Zertifiziertes Saatgut	10
	1.8.6.3. Futter- und Ölpflanzen	
	1.8.6.3.1. Basissaatgut	50
	1.8.6.3.2. Zertifiziertes Saatgut	10
	Zu den Gebühren nach Nr. 1.8.6. werden zusätzlich Gebühren nach Nr. 1.5. erhoben	
	1.8.7. Wiederverschließung nach dem OECD-System	
	Es werden die Gebühren nach Nr. 1.5. und Nr. 1.8.6. erhoben	
	1.8.8. Festsetzung einer Betriebsnummer	25
	2. Amtshandlungen auf Grund der Pflanzkartoffelverordnung vom 30. Juni 1981 (BGBl. I S. 598)	
	2.1. Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche je angemeldete Vermehrungsfläche eines Betriebes jedoch mindestens 50 DM	15
	2.2. Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel je Partie	10
	2.3. Kennzeichnung und Verschließung Anmerkung: siehe Nr. 1.5.3.	20
	2.4. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung	0,05
	2.5. Sonstige Gebühren	
	2.5.1. Nachbesichtigung je Feldbestand	30
	2.5.2. Wiederholungsbesichtigung je Feldbestand	60
	2.5.3. weitere Probenahme einschließlich weitere Prüfung auf Viruskrankheiten	100
	2.5.4. Wiederverschließung zusätzlich Gebühr nach Nr. 2.3.	5
	2.5.5. Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Aussortierung je Partie zusätzlich Gebühr nach Nr. 2.3.	10
	2.5.6. Festsetzung einer Betriebsnummer	25
	3. Amtshandlungen auf Grund der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379)	
	3.1. Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basisaatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	3.1.1. einjährigen Arten mindestens	5 12
	3.1.2. zweijährigen Arten mindestens	8 20
	3.2. Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich der Überprüfung des Feldbestandes und der Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	3.2.1. einjährigen Arten mindestens	4 10

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(605)	3.2.2. zweijährigen Arten	7
	mindestens	18
3.3.	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut oder Behelfssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Partie	7
3.4.	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	
3.4.1.	Probenahme je Partie	10
	mindestens	15
3.4.2.	Kennzeichnung und Verschließung	
	mindestens	15
3.4.3.	Überwachung der Abpackung je Partie zuzüglich Gebühren-Nrn. 3.4.1., 3.4.2. und 3.4.4. Anmerkung: Siehe Nr. 1.5.3.	15
3.4.4.	Kennzeichnungs- und Verschleißmaterial	
	je Packung	0,05
3.5.	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Probe bei	
3.5.1.	Zwiebeln, Porree, Rote Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat	18
3.5.2.	Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat	25
3.6.	Sonstige Gebühren	
3.6.1.	Nachbesichtigung je Feldbestand	30
3.6.2.	Wiederholungsbesichtigung je Feldbestand	60
3.6.3.	weitere Probenahme	20
3.6.4.	weitere Prüfung der Beschaffenheit wie Gebühren-Nr. 3.5.	
3.6.5.	Wiederverschließung zusätzlich Gebühren-Nr. 3.4.	5
3.6.6.	Festsetzung einer Betriebsnummer	25
4.	Amtshandlungen auf Grund der Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379)	
4.1.	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Pflanzgut einschließlich Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes und Erteilung des Prüfungsbescheides bei	
4.1.1.	Ruten, Edelreisern, veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben und Blindholz je angefangenem Ar der Bestandsfläche jeder besichtigten Sorte, je angemeldete Sorte	0,75
	mindestens 10 DM	
4.1.2.	Wurzel- und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene tausend Stück der besichtigten Bestände je Betrieb mindestens 10 DM	2,50
4.1.3.	Topf- und Kartonagereben je angefangene tausend Stück der besichtigten Behältnisse je Betrieb mindestens 20 DM	2,50
4.2.	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Pflanzgut einschließlich Prüfung des Rebenbestandes, Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes und Erteilung des Prüfungsbescheides Zusätzlich zu den entsprechenden Gebühren nach Nr. 4.1. sind anfallende Reisekosten als Auslagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes Nr. 800 (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) zu erstatten	
4.3.	Sonstige Gebühren	
4.3.1.	Nachbesichtigung je Rebenbestand	30

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(605)	<p>4.3.2. Wiederholungsbesichtigung je Rebenbestand</p> <p>4.3.3. weitere Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes je Partie</p> <p>Bei Amtshandlungen gemäß Nrn. 4.3.1. bis 4.3.3. im Ausland sind zusätzlich die anfallenden Reisekosten als Auslagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes Nr. 800 (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) zu erstatten</p> <p>5. Amtshandlungen auf Grund der Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379)</p> <p>5.1. Erteilung einer Mischungsnummer je Partie</p> <p>5.2. Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung</p> <p>5.2.1. Probenahme je Partie mindestens 20 DM</p> <p>5.2.2. Kennzeichnung und Verschließung Anmerkung zu Nrn. 5.2.1. und 5.2.2. siehe Anmerkung zu Nr. 1.5.3.</p> <p>5.2.3. Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterial je Packung</p> <p>5.3. Festsetzung einer Betriebsnummer</p>	<p>60</p> <p>50</p> <p>4</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>0,05</p> <p>25</p>
607	<p>Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen</p> <p>Genehmigung nach dem Saarländischen Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) vom 3. Juli 1968 (Amtsbl. S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (Amtsbl. S. 997)</p> <p>Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden</p>	5—200
609	<p>Sanierungs- und Entwicklungsträger</p> <p>Bestätigung von Unternehmen als Sanierungs- und Entwicklungsträger nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949),</p> <p>bei einem Finanzierungsvolumen</p> <p>bis zu 10 000 000 DM</p> <p>bis zu 25 000 000 DM</p> <p>bis zu 50 000 000 DM</p> <p>bis zu 100 000 000 DM</p> <p>für jede weitere angefangene 100 000 000 DM</p> <p>zusätzlich eines vorab zu berechnenden allgemeinen Sockelbetrages von</p>	<p>1 000</p> <p>1 500</p> <p>2 000</p> <p>2 500</p> <p>500</p> <p>500 in jedem Fall</p>
612	<p>Schlageisen und Fußangeln</p> <p>Erlaubnisse zum Legen von Schlageisen oder Fußangeln (§ 367 Ziffer 8 StGB)</p>	3—25
617	<p>Zulassung von Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch</p> <p>Erlaubnis für die Zulassung von Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch nach Art. 3 Abs. 1 des 5. StrRG i. d. F. des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) in Verbindung mit den Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung — D III — 4078.1-6 — vom 9. März 1978 (GMBl. Saar 1978 S. 478)</p>	406—1 238
620	<p>Seilbahnen</p> <p>1. Bestätigung eines Betriebsleiters oder eines stellvertretenden Betriebsleiters</p> <p>2. Versagung der Bestätigung eines Betriebsleiters oder eines stellvertretenden Betriebsleiters</p> <p>3. Abnahme von Bahnanlagen, Einrichtungen oder Fahrzeugen</p> <p>4. Zulassung von Bahnanlagen, Einrichtungen oder Fahrzeugen</p> <p>5. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Bau und Betrieb</p>	<p>50</p> <p>5—30</p> <p>5—300</p> <p>5—50</p> <p>5—300</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
625	Sicherheitskinofilme	
	1. Anerkennung als Sicherheitsfilm (§ 3 Abs. 1 Sicherheitsfilmgesetz)	50—200
	2. Zulassung von Ausnahmen (§ 7 Sicherheitsfilmgesetz)	20—100
626	Sonderbrandschau	
	Für die Durchführung der Sonderbrandschau nach der Brandschauerordnung vom 14. Januar 1977 (Amtsbl. S. 106)	20—500
628	Sonn- und Feiertage	
	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz — SFG) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690)	20—500
629	Sozialarbeiter(in)	
	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter(in)	25
630	Spielbank	
	Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011)	0,1 v. T. des zu erwartenden Bruttospielertrages für jedes Erlaubnisjahr
	mindestens	5 000
631	Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
	Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	100—2 000
637	Staatliche Gesundheitsämter	
	Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und für die Benutzung der Einrichtungen der Staatlichen Gesundheitsämter	
	I. Untersuchungen, Zeugnisse	
	1.1. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund allgemeiner Untersuchung einschließlich der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker	34,00
	1.1.1. Amtsärztliches Zeugnis wie zu Nr. 1.1. einschließlich Röntgen-Schirmbildaufnahme	41,50
	1.1.2. Amtsärztliches Zeugnis wie zu Nr. 1.1. einschließlich elektrokardiographische Untersuchung — EKG — durch das Gesundheitsamt	59,00
	1.1.3. Amtsärztliches Zeugnis wie zu Nr. 1.1. einschließlich weiterer Leistungen (Röntgen-Schirmbildaufnahme und elektrokardiographische Untersuchung — EKG) durch das Gesundheitsamt	66,50
	1.1.4. Amtsärztliches Zeugnis wie zu Nr. 1.1., jedoch ohne Labor	27,00
	1.1.5. Blutdruckmessung als selbständige Leistung	9,00
	1.1.6. Sehtest — Siebttest zwecks Eignung für Bildschirmarbeitsplatz	22,00
	1.1.7. Zahnmedizinische Untersuchung zur Feststellung der Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen Leistungen	24,50
	1.2. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund allgemeiner Untersuchung einschließlich der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker sowie Lues-Untersuchung TPHA durch das Staatliche Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten, Saarbrücken	49,00
	1.2.1. Amtsärztliches Zeugnis wie zu Nr. 1.2. einschließlich Röntgen-Schirmbildaufnahme	56,50
	1.2.2. Amtsärztliches Zeugnis wie zur Nr. 1.2. einschließlich elektrokardiographische Untersuchung — EKG — durch das Gesundheitsamt	74,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(637)	1.2.3. Amtsärztliches Zeugnis wie zu Nr. 1.2. einschließlich weiterer Leistungen (Röntgen-Schirmbildaufnahme und elektrokardiographische Untersuchung — EKG —) durch das Gesundheitsamt	81,50
	1.3. Schriftliche Auskunft über einen Untersuchungsbefund auf Grund der Aktenlage (einschl. Zeugnisse)	17,50
	1.4. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund der Erstuntersuchung im Saarland gemäß §§ 17, 18 des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich Laborleistungen (Stuhlprobe) durch das Staatliche Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten, Saarbrücken	43,00
	1.4.1. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund der Erstuntersuchung im Saarland gemäß §§ 17, 18 des Bundes-Seuchengesetzes wie zu Nr. 1.4. einschließlich weiterer Leistungen (Röntgen-Schirmbildaufnahme) durch das Gesundheitsamt	50,50
	1.4.2. Untersuchung der zweiten Stuhlprobe gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich Laborleistung (Stuhluntersuchung) durch das Staatliche Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten, Saarbrücken	22,50
	1.5. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund der Erstuntersuchung im Saarland gemäß §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich weiterer Leistungen (intrakutane Tuberkulinprobe — Tine-Test) durch das Gesundheitsamt	21,00
	1.5.1. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund der Erstuntersuchung im Saarland gemäß §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich weiterer Leistungen (Röntgen-Schirmbildaufnahme) durch das Gesundheitsamt	25,50
	1.5.2. Amtsärztliches Zeugnis auf Grund der Erstuntersuchung im Saarland gemäß §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich weiterer Leistungen (intrakutane Tuberkulinprobe Tine-Test und Röntgen-Schirmbildaufnahme) durch das Gesundheitsamt	28,50
	1.5.3. Amtsärztliches Zeugnis an Stelle der Erstuntersuchung im Saarland gem. §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes aufgrund der Aktenlage	14,50
	1.5.4. Tuberkulinproben	
	1.5.4.1. Perkutane Tuberkulinprobe (FREKATEST-TB) als zusätzliche Leistung	1,00
	1.5.4.2. Intrakutane Tuberkulinprobe (Tine-Test) als zusätzliche Leistung	3,00
	1.5.5. Überprüfung von Krankentransportfahrzeugen, Leichenwagen, Speiseeiswagen und ähnlichen Fahrzeugen	48,50
	1.5.6. Hämoglobinbestimmung	4,50
	1.5.7. Blutzuckerbestimmung	9,00
	1.5.8. Erythrozytenzählung	4,50
	1.5.9. SGOT-Untersuchungen	6,00
	1.5.10. SGPT-Untersuchungen	6,00
	1.5.11. Gamma-GT-Untersuchungen	6,50
	1.5.12. Kreatinin-Untersuchungen	8,50
	1.6. Abstempelung internationaler Impfzeugnisse oder anderer Zeugnisse und Bescheinigungen mit dem Dienststempel (Sichtvermerk)	4,00
	1.7. Röntgendiagnostik (außerhalb der Nrn. 1.1.1., 1.1.3., 1.2.1., 1.2.3., 1.4.1., 1.5.1., 1.5.2.) Brustorgane — Großaufnahmen	
	1.7.1. Aufnahme	
	1.7.2. Aufnahme und Durchleuchtung	
	1.7.3. Jede weitere Aufnahme Es sind die Gebühren für Vollkosten gemäß Spalte 7 des Tarifs der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben Brustorgane-Röntgen-Schirmbildaufnahmen	
	1.7.4. mit dem stationären Röntgen-Schirmbildgerät einschließlich Auswertung	7,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
(637)	1.7.5. mit dem transportablen Röntgen-Schirmbildgerät einschließlich Auswertung	7,00	
	1.7.6. Röntgen-Reihenuntersuchung mit schriftlicher Auskunft	18,00	
	1.7.7. Fertigung eines Kontaktabzuges von einer Röntgen-Schirmbildaufnahme ohne Befundung	11,50	
	1.7.8. Fertigung eines Kontaktabzuges von einer Röntgen-Schirmbildaufnahme mit Befundung	17,00	
	2. Apotheken, Drogerien und dgl.		
	2.1. Giftprüfung einschließlich Prüfungszeugnis für die abgelegte Giftprüfung	40—70	
	3. Heilberufe		
	Überprüfung eines Heilpraktikers (die Auslagen für Beisitzer im Prüfungsausschuß sind zusätzlich zu berechnen)	234,00	
	4. Leichenwesen		
	4.1. Leichenöffnung		
	Es sind die Gebühren nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben		
	4.2. Bescheinigung für die Feuerbestattung	39,50	
	4.3. Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses, einer Umbettung oder Ausgrabung		
	1. ohne Besichtigung der Leiche	15,50	
	2. mit Besichtigung der Leiche	42,00	
	4.4. Ausstellung eines Leichenschauscheins	43,50	
	5. Hausbesuche		
	Hausbesuche des Amtsarztes oder eines anderen Arztes in Zusammenhang mit amtsärztlichen Untersuchungen	33,50	
	Fahrtkosten sind gesondert in Rechnung zu stellen		
	6. Untersuchungen im Rahmen der Trink- und Badewasser-Überwachung		
	6.1. Untersuchungen auf freies, wirksames und/oder gebundenes Chlor bei Trinkwasser	31,00	
	6.2. Potentiometrische Redoxbestimmung bei Trink- und Badewasser, die über den gesetzlichen Rahmen hinaus auf Veranlassung des Betreibers der Anlage durchgeführt wird	28,50	
	6.3. Werden die Untersuchungen der Nrn. 6.1. und 6.2. gleichzeitig durchgeführt, ist eine Gebühr von	42,00	
	zu erheben		
	7. Leistungen anderer Einrichtungen (Krankenanstalten, Institute usw.) sind zusätzlich in Rechnung zu stellen		
647	Staatliche Meisterschule und Staatliche Fachschule für Technik in Saarbrücken		
	Für die besonderen Aufwendungen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schulgeldfreiheit vom 6. Februar 1959 — Amtsbl. S. 597 — geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1971 — Amtsbl. S. 475), die bei der Teilnahme am Unterricht der Staatlichen Meisterschule und der Staatlichen Fachschule für Technik in Saarbrücken mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Schule entstehen		
		Staatliche Meisterschule (ausgenommen Klasse für Schwimmmeister)	Staatliche Fachschule für Technik (und Klasse für Schwimmmeister)
	1. Gebühr für Vollzeitschüler pro Semester	2 400	1 800
	1.1. Die Gebühr kann in fünf gleichen Raten bezahlt werden	480	360
	2. Gebühr für Teilzeitschüler pro Semester für Teilnehmer		
	2.1. am rechts- und geschäftskundlichen Unterricht	480	300

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
		Staatliche Meister- schule (aus- genommen Klasse für Schwimm- meister)	Staatliche Fachschule für Technik (und Klasse für Schwimm- meister)
(637)	2.2. am arbeitspädagogischen Unterricht	180	180
	2.3. am fachtheoretischen Unterricht	1 200	—
	2.4. am fachpraktischen Unterricht	540	—
	2.5. am Unterricht im Wahlpflichtbereich für Techniker, ausgenommen Stützkurse in Deutsch, Mathematik und Technischem Zeichnen sowie Durchlässigkeitskurse in Deutsch und Englisch	—	240

655 Sachverständigenleistungen auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenwesens

Die Gebühr wird wie folgt nach dem Zeitaufwand errechnet:

Bedienstete	je angefangene Std. DM	mindestens
des höheren Dienstes	58	60
des gehobenen Dienstes	45	50
des mittleren Dienstes	34	40
des einfachen Dienstes	27	30

663 Vermessungsgenehmigung

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung 125

667 Vermißenanzeigen

Polizeiliche Erörterung und Ermittlungen, die auf eine Vermißenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermißen oder nach Bekanntwerden des Aufenthaltsortes des Vermißen stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind 3—75

673 Versicherungsaufsicht

1. Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Übertragung des Versicherungsbestandes
 - 1.1. von Pensionskassen, Sterbekassen und Krankenversicherungsvereinen
 - bis 500 Mitglieder 30
 - für je weitere angefangene 500 Mitglieder 10
 - bis zum Höchstbetrag von 250 DM
 - 1.2. von Tierversicherungsvereinen
 - bis zu einer Versicherungssumme von 10 000 DM 30
 - für je weitere angefangene 5 000 DM an Versicherungssumme 10
 - bis zum Höchstbetrag von 250 DM
 - 1.3. von Sachversicherungsvereinen
 - bis zu einer Versicherungssumme von zusammen 500 000 DM 30
 - für je weitere angefangene 500 000 DM an Versicherungssumme 10
 - bis zum Höchstbetrag von 250 DM
2. Für die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplanes oder der Auflösung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit wird die Hälfte der vorgenannten Gebühren erhoben. Für Versicherungsunternehmen, die zu einer Umlage herangezogen werden, entfällt die Erhebung der Gebühr.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
679	Versteigerergewerbe	
	1. Erteilung der Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte nach § 34 b Abs. 1 GewO	50—100
	2. Erteilung der Erlaubnis für die Ersteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte nach § 34 b Abs. 2 GewO	70—700
	3. Öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 34 b Abs. 5 GewO	50—300
	4. Bewilligung einer Ausnahme	
	4.1. von der Vorschrift, die Versteigerung zwei Wochen vorher anzuzeigen, nach § 5 Versteigererverordnung-VerstV i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986)	10—30
	4.2. von der Vorschrift, das Versteigerungsgut mindestens 2 Stunden zur Besichtigung freizugeben, nach § 9 VerstV	10—50
	4.3. von dem Verbot, an Sonn- und Feiertagen Versteigerungen durchzuführen oder Besichtigungen des Versteigerungsgutes zu veranstalten, nach § 10 VerstV	10—100
	4.4. von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern, nach § 12 VerstV	10—200
	4.5. von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen, nach § 12 VerstV	10—200
	5. Erteilung der Erlaubnis, die Versteigerung durch Angestellte leiten zu lassen, nach § 13 VerstV	10—50
	6. Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung, nach § 23 VerstV	10—50
681	Verwendung des Landeswappens, Genehmigung	
	Genehmigung zur Verwendung des Landeswappens (§ 9 des Gesetzes über die Siegel des Saarlandes)	20—200
682	Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	
	Entscheidung über Antrag auf Eintragung	175—330
685	Veterinärverwaltung	
A.		
Amtshandlungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung		
	1. Überprüfung von Einrichtungen	
	1.1. eines Schlachtviehhofes	137
	1.2. eines öffentlichen Schlachthofes	137
	1.3. einer Fleischwarenfabrik	137
	1.3.1. Beaufsichtigung der Fleischwarenbetriebe und Großhandlungen	103
	1.4. einer Tierkörperverwertungsanstalt	137
	1.5. Gutachten über die Prüfung von Erhitzungseinrichtungen in Molkereien zum Zwecke der Zulassung	
		je Stück
		137
	1.5.1. Überwachung von Molkereibetrieben	212
	1.6. Abnahmeprüfung eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung als Exportbetrieb	
	1.6.1. Abnahmeprüfung eines Fleischverarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung als Exportbetrieb	69
	1.6.2. Zulassung eines unter 1.6.1. bezeichneten Betriebes	137
	1.7. Vollzug des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	1.7.1. Abnahmeprüfung eines Schlachtbetriebes zum Zwecke der Zulassung (§ 4 Abs. 1 und 2 FrFIG)	69
	eines Zerlegungsbetriebes oder eines außerhalb von Schlachtbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhauses	34
	1.7.2. Zulassung eines unter 1.7.1. bezeichneten Betriebes (§ 4 Abs. 2 FrFIG)	137
	1.7.3. Sonstige Amtshandlungen, die unter 1.7. nicht näher bezeichnet sind	69
	1.8. Export-Geflügelschlachtbetriebe, -zerlegungsbetriebe und -verarbeitungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen	
	1.8.1. Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung bei einer jährlichen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungskapazität	
	a) bis 20 000 kg	30
	b) bis 500 000 kg	100
	c) über 500 000 kg	150
	1.8.2. Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes bei einer jährlichen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungskapazität	
	a) bis 20 000 kg	10
	b) bis 500 000 kg	20
	c) über 500 000 kg	30
	1.8.3. Überprüfung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung zum Zwecke der Zulassung nach § 4 des Gesetzes bei einer Lagerkapazität	
	a) bis 10 000 kg	30
	b) bis 250 000 kg	50
	c) über 250 000 kg	80
	1.8.4. Zulassung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung bei einer Lagerkapazität	
	a) bis 10 000 kg	10
	b) bis 250 000 kg	20
	c) über 250 000 kg	25
	1.9. Überprüfung von Betrieben nach der Freibankfleischverordnung — FFIV — vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545)	
	1.9.1. Zulassung von Verarbeitungsbetrieben, Abgabestellen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung oder eines Betriebes, der aus minderwertigem oder bedingt tauglichem Fleisch Tiernahrung herstellt	252
	1.9.2. Überprüfung von Freibankfleischverarbeitungsbetrieben und Betrieben, die aus Freibankfleisch Tiernahrung herstellen, von Abgabestellen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung	
	je Kontrolle	34
	Gebühren für Amtshandlungen der Unternummern 1.1. bis 1.9.2., die auf Ersuchen des Beteiligten an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens vorgenommen werden, jeweils die doppelte Gebühr	
	2. Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer	
	2.1. Prüfung eines Fleischbeschauers	34
	Nachprüfung	17
	2.2. Prüfung eines Trichinenschauers	17
	Nachprüfung	8,50
	2.3. Prüfung eines Fleischbeschauers und Trichinenschauers	51
	Nachprüfung	25,50
	Anmerkung: Die Nachprüfung ist, soweit die betroffenen Personen Bedienstete des Saarlandes sind, gebührenfrei.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, soweit Gebührenerhebungen zulässig	
	3.1. Rinder, Einhufer und andere Großtiere sowie Großwild (z. B. Hirsche)	
		je Tier 2 mindestens 30 höchstens 500
	3.2. Schweine, Wildschweine und Kälber	
		je Tier 1 mindestens 20 höchstens 500
	3.3. Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung	
		je Tier 0,40 mindestens 10 höchstens 300
	3.4. Lebendes Haus- und Wildgeflügel, Ziervögel und Tauben	
	3.4.1. Haus- und Wildgeflügel aller Art — ausgenommen Eintagsküken —	
		je Tier 0,05 mindestens 6 höchstens 300
	3.4.2. Eintagsküken	
		je Tier 0,03 mindestens 6 höchstens 125
	3.4.3. Papageien, Sittiche und andere Ziervögel	
		je Tier 0,50 mindestens 20 höchstens 100
	3.4.4. Brieftauben	
		je Tier 0,03 mindestens 6 höchstens 50
	3.5. Erlegtes Wild und Wildgeflügel sowie geschlachtetes Hausgeflügel	
	3.5.1. Wildhasen und Wildkaninchen	
		je Stück 0,04 mindestens 12 höchstens 225
	3.5.2. Fasanen	
		je Stück 0,03 mindestens 12 höchstens 225
	3.5.3. Rebhühner und ähnliche	
		je Stück 0,02 mindestens 6 höchstens 225
	3.5.4. Hausgeflügel	
		je Stück 0,03 mindestens 12 höchstens 225
	3.6. Edelpelztiere	
		je Stück 0,25 mindestens 10 höchstens 100
	3.7. Großtierhäute	
		je Stück 0,06 mindestens 10 höchstens 165

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	3.8. Kalb- und Kleintierfelle	
	je Stück mindestens höchstens	0,02 10 115
	3.9. Fleisch	
	je kg mindestens höchstens	0,02 20 500
	Ist in dem Antrag auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigung nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, hat die Gebührenrechnung nach folgenden Durchschnittsgewichten zu erfolgen:	
	bei Einhufern	200 kg
	bei Rindern	150 kg
	bei Kälbern	30 kg
	bei Schafen und Ziegen	15 kg
	bei Schweinen	75 kg
	3.10. Därme	
	je kg mindestens höchstens	0,01 10 225
	3.11. Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile (siehe auch Unternummer 3.15.)	
	je 10 kg einer Sendung mindestens höchstens	0,02 6 75
	3.12. Getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle (siehe auch Unternummer 3.15.)	
	je 10 kg einer Sendung mindestens höchstens	0,06 6 60
	3.13. Wolle und Tierhaare (siehe auch Unternummer 3.15.)	
	je kg mindestens höchstens	0,02 12 115
	3.14. Unbearbeitete Federn und Federnteile (siehe auch Unternummer 3.15.)	
	je Sendung	40
	3.15. Knochen, getrocknete Sehnen, Wolle, unbearbeitete Federn und Federkiele für Verarbeitungsbetriebe	
	je Genehmigung für die Dauer eines Jahres	75
	3.16. Heu und Stroh sowie tierischer Dünger	
	je 50 kg einer Sendung mindestens höchstens	0,02 10 60
	3.17. Organe zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate	
	je kg mindestens höchstens	0,02 20 500
	3.18. Andere lebende und tote Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Erkrankungen sein können	20—500
	4. Sonstige Ausnahmegenehmigungen	
	4.1. Verkehr mit Tierseuchenerregern (§ 17 Abs. 1 Nr. 16 TierSG i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1980 (BGBl. I S. 386) — in Verbindung mit § 77 BAVG — Erlaubniserteilung	20—200

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685) 4.2.	Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind (Impfstoffverordnung — Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) Erlaubniserteilung)	200—1 500
4.3.	Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch im eigenen Wirtschaftsbetrieb außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes	5—50 5—100
4.4.	Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches	6—35
4.5.	Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte	6—35
4.6.	Genehmigung zur Raffination von tierischen Fetten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 — BGBl. I S. 725 — i. d. F. der Verordnung vom 21. April 1965 — BGBl. S. 343)	40—375
B.		
Amtshandlungen der beamteten und amtlichen Tierärzte		
5.	Tierverkehr im Inland	
5.1.	Untersuchung von Tieren vor oder nach Transporten	
5.1.1.	Großtiere	
	je Tier	1,60
	Mindestgebühr	8,00
	Höchstgebühr	80,00
5.1.2.	Fohlen, Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine, ausgenommen Ferkel	
	je Tier	0,80
	Mindestgebühr	6
	Höchstgebühr	42
5.1.3.	Ferkel, Schafe, einschließlich Lämmer, Ziegen, einschließlich Zickel, Hasen und Kaninchen	
	je Tier	0,40
	Mindestgebühr	6
	Höchstgebühr	34
5.1.4.	Geflügel und Vögel	
	je Tier	0,08
	Mindestgebühr	6
	Höchstgebühr	40
5.1.5.	Wanderschafherden	
	je Tier	0,10
	Mindestgebühr	8
	Höchstgebühr	20
	Die Gebühren zu 5.1.1. bis 5.1.5. gelten auch für die Untersuchung in anderen Fällen, wenn der Besitzer eine Untersuchungsbescheinigung verlangt, z. B. zur Beschickung von Ausstellungen, für Körzwecke usw., soweit nachstehend nicht besondere Gebühren festgesetzt sind	
5.1.6.	Einzelbescheinigungen zur Beschickung von Auktionen:	
	Rinder	8
	Schweine	5,00
	Sammelbescheinigungen zur Beschickung von Auktionen:	
	Rinder	16
	Schweine	10
5.1.7.	Tuberkulinisierung	je Tier 3,50
5.1.8.	Entnahme von Blutproben bei Großtieren und Schweinen	
	je Probe	3,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	(5.1.8.) bei Schafen bei Geflügel	je Probe 2,00 je Probe 1,00
	5.1.9. Entnahme von Ausscheidungs- und ähnlichen Proben	je Probe 5
	5.1.10. Untersuchung und Gesundheitsbescheinigung für Hunde, z. B. für Beschik- kung zur Ausstellung usw.	je Tier 8
	5.1.11. Bescheinigung für die Seuchenfreiheit eines Bestandes, z. B. für Melker zum Besuch einer Melkerschule	8
	5.1.12. Umschreibung einer amtstierärztlichen Bescheinigung	2,00
	5.1.13. Sonstige Bescheinigungen, Atteste, Gutachten	je nach Umfang 8—80
	5.1.14. Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche einschließlich Impfbeschei- nigung	je Tier 7
	Die Kosten des Impfstoffes werden zusätzlich berechnet	
	5.1.15. Überprüfung der Sachkunde von Händlern und Züchtern von Papageien und Sittichen	20—60
	6. Tierverkehr mit dem Ausland	
	6.1. Untersuchung von Tieren und tierischen Teilen, die zur Ein- oder Durch- fuhr über die Zollgrenze bestimmt sind, an der Grenzeingangsstelle oder im Inland, solange die Ware zollamtlich nicht abgefertigt ist und sofern die Untersuchung auf Verlangen des Zollbeteiligten durchgeführt wird	
	6.1.1. Einhufer	je Tier 8
	6.1.2. Klautiere Großtiere (insbesondere Rinder, Rentiere, Elche, Hirsche, Damwild, Wisente, exotische Wiederkäuer vergleichbarer Größe)	je Tier 8
	Kleintiere (insbesondere Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen — ausgenommen Ferkel, Lämmer und Zickel —, Rehe, Gemsen, Muffelwild, exotische Wiederkäuer vergleichbarer Größe)	je Tier 3,50
	Ferkel, Lämmer, Zickel und andere Jungtiere vergleichbarer Größe	je Tier 2
	6.1.3. Haus- und Wildgeflügel	
	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Pfauen, Schwäne und ähnliche Tiere	je Tier 0,08
	sonstiges Geflügel bis zu 50 kg Gewicht der Sendung für jede weitere angefangene 50 kg Gewicht	5 2,50
	6.1.4. Hunde und Katzen	je Tier 6
	6.1.5. Lebende Hasen und Kaninchen	je Tier 1 Höchstgebühr 35
	6.1.6. Erlegtes Wild bis zu 100 Tiere je Sendung jedes weitere Tier einer Sendung	8 0,10 Höchstgebühr 100
	6.1.7. Edelpelztiere	je Tier 4,50 Höchstgebühr 100

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	6.1.8. Papageien und ähnliche Vogelarten	
	je Tier	5,00
	Höchstgebühr	100
	6.1.9. Bienen	
	je Volk	4,50
	7. Überprüfung von Einrichtungen	
	7.1. Überwachung von Viehmärkten, Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen und Einrichtungen, auf denen Tieransammlungen stattfinden	23—100
	7.2. Überwachung von öffentlichen Vartierhaltungen, Gast- und Händlerställen, gewerblichen Mästereien einschließlich Geflügelmästereien, Vogelhandlungen und andere, soweit sie amtstierärztlicher Überwachung unterliegen	12—30
	7.3. Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben	
	7.3.1. Überprüfung des Betriebs zwecks Zulassung	30
	7.3.2. Laufende Untersuchung und Überwachung	
	je Tier	2
	7.4. Kontrolle von Fleischwarenfabriken, Privatschlachthäusern	18
	Molkereien	18
	7.5. Überwachung von Betrieben, die oben nicht genannte tierische Teile und Erzeugnisse behandeln, wie Futtermittelfabriken, Wollwäschereien, Gerbereien, soweit sie amtsärztlicher Überwachung unterliegen	18
	7.6. Besichtigung eines Betriebes zum Zwecke der Konzessionserteilung	18
	7.7. Amtshandlungen des amtlichen Tierarztes in Export-Fleischverarbeitungsbetrieben	
	7.7.1. Überwachung eines Export-Fleischverarbeitungsbetriebes monatlich	115
	7.7.2. Verrichtungen aus besonderem Anlaß (z. B.: Stempelung von Packstücken oder Etiketten)	20
	7.7.3. Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung	
	für je angefangene 100 kg	1,10
	Mindestgebühr	11
	Höchstgebühr	35
	7.8. Amtshandlungen des amtlichen Tierarztes nach § 2 Abs. 2 des Frischfleischgesetzes	
	7.8.1. Überwachung (§ 5 FrFIG) eines Schlachtbetriebes	
	monatlich	230
	eines Zerlegungsbetriebes oder eines außerhalb von Schlachtbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhauses	
	monatlich	115
	7.8.2. Verrichtung aus besonderem Anlaß (z. B.: Stempelung von Teilstücken oder Etiketten — Abschnitt 10 Nr. 5 der Anlage zum FrFIG —, Maßnahmen bei Beanstandungen — § 6 FrFIG —)	25
	7.8.3. Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung (Abschnitt 12 der Anlage zum FrFIG)	
	für je angefangene 100 kg	1,25
	Mindestgebühr	12
	Höchstgebühr	35
	Tätigkeiten, die Untersuchungen und Leistungen nach den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, die Schlachterlaubnis, die Fleischuntersuchung, die Fleischbeurteilung und die Kennzeichnung des Fleisches sowie die Ausstellung der unter 7.8.3. bezeichneten Genußtauglichkeitsbescheinigung beim Versand von frischem Fleisch aus Schlachtbetrieben sind mit der Fleischbeschauggebühr abgegolten	
	7.9. Amtshandlungen des amtlichen Tierarztes in Export-Geflügelschlachtbetrieben, -zerlegungsbetrieben und -verarbeitungsbetrieben sowie in außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	7.9.1. Überwachung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach § 5 des Geflügel- fleischhygienegesetzes bei einer Lagerkapazität	
	a) bis 10 000 kg	10
	b) bis 250 000 kg	20
	c) über 250 000 kg	30
	7.9.2. Untersuchung des Schachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes	
	je Sendung	
	a) bis 100 Tiere	3
	b) bei 101 bis 300 Tieren	5
	c) bei 301 bis 1 000 Tieren	10
	Darüber hinaus je angefangene 500 Tiere	2
	7.9.3. a) Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und Transport- schäden nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes, Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nach § 7 Abs. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes einschließlich der Über- wachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 des Geflügelfleisch- hygienegesetzes sowie Untersuchung von Geflügelfleisch in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach § 7 oder § 15 des Geflügelfleischhygie- negesetzes, die in räumlichem Zusammenhang mit einem Schlachtbe- trieb stehen	
	In einem Betrieb je Arbeitstag bei einer Untersuchungsmenge von höch- stens 10 Wochen alten Hühnern und Enten, 20 Wochen alten Gänsen und 30 Wochen alten Puten	
	bis 5 000 kg je kg Schlachtgewicht	0,03
	über 5 000 kg je kg Schlachtgewicht	0,02
	bei anderem Geflügel als dem vorgenannten	
	bis 5 000 kg je kg Schlachtgewicht	0,04
	über 5 000 kg je kg Schlachtgewicht	0,03
	Mindestgebühr	10,00
	b) Untersuchung des Geflügelfleisches in Zerlegungs- oder Verarbeitungs- betrieben nach § 7 oder § 15 des Geflügelfleischhygienegesetzes, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem Schlachtbetrieb stehen	
	bei einer täglichen Untersuchungsmenge	
	bis 5 000 kg je 10 kg	0,03
	über 5 000 kg je 10 kg	0,02
	Mindestgebühr	15,00
	7.9.4. Ausstellung einer amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung bei Sendungen	
	a) bis 10 000 kg	20
	b) über 10 000 kg	30
	Ausstellung sonstiger nach dem Geflügelhygienegesetz oder nach den zur Durchführung des Geflügelfleischhygienegesetzes ergangenen Rechtsvor- schriften geforderter amtlicher Bescheinigungen	
	je Bescheinigung	5
	7.9.5. Wartgebühr nach § 33 Abs. 2 Nr. 14 des Geflügelfleischhygienegesetzes bei Amtshandlungen im innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Han- delsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern	
	je angefangene halbe Stunde	15
	7.10. Amtshandlungen in Freibankfleischbetrieben (Freibankfleischverordnung — FFIV — vom 30. Juli 1970, BGBl. I S. 1178, geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980, BGBl. I S. 545)	
	7.10.1. Überprüfung des Freibankfleisches und Entnahme von Proben in Verarbei- tungsbetrieben	
	je Überprüfung	25
	7.10.2. Überprüfung des Freibankfleisches in Abgabestellen	
	je Überprüfung	6

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(685)	7.10.3. Überprüfung des Freibankfleisches in besonderer. Zerlegungsräumen je Überprüfung	12
	7.11. Amtshandlungen des amtlichen Tierarztes beim Export von Frischfleisch in Drittländer	
	7.11.1. Überwachung des Exportbetriebes monatlich	69—115
	7.11.2. Verrichtung aus besonderem Anlaß (z. B. Stempelung von Teilstücken oder Etiketten)	12—25
	7.11.3. Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung für je angefangene 100 kg	1,25
	Mindestgebühr	12
	Höchstgebühr	35
	7.12. Amtshandlungen des amtlichen Tierarztes beim Export von Milch und Milcherzeugnissen	
	7.12.1. Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen für den Export von Milch und Milcherzeugnissen für je angefangene 100 kg einer Sendung	1,10
	Mindestgebühr	11
	Höchstgebühr	35
703	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
	Verwaltungsakte auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) vom 26. Juni 1960 (Amtsbl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung	
	1. Benutzungen	
	1.1. Bewilligung (§ 8 WHG)	500—10 000
	1.2. gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, § 14 SWG)	500—10 000
	1.3. Erlaubnis (§ 7 WHG)	100—5 000
	1.4. Verlängerung der Erlaubnis (§ 18 SWG)	50—2 500
	1.5. Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen einer Staumarke (§§ 28, 29 SWG)	100—1 000
	1.6. Genehmigung zum dauernden Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stau- anlage (§ 31 SWG)	50—1 000
	1.7. Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 18 WHG, § 19 SWG) (soweit eine Bewilligung (§ 8 WHG) oder eine gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG; § 14 SWG) eine baurechtliche Genehmigung einschließt, ist zusätzlich die ent- sprechende Gebühr nach Nr. 103 dieses Gebührenverzeichnisses zu erheben)	100—5 000
	2. Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen	
	2.1. Genehmigung von Anlagen (§ 48 SWG) (soweit eine Genehmigung eine baurechtliche Genehmigung einschließt, ist zusätzlich die entsprechende Gebühr nach Nr. 103 dieses Gebührenverzeichnis- ses zu erheben)	100—2 000
	2.2. Genehmigung für das Einleiten in Abwasseranlagen (§ 51 SWG)	100—2 000
	3. Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Deichen und Däm- men	
	3.1. Planfeststellung (§ 31 WHG, §§ 72, 73 SWG)	200—10 000
	3.2. Plangenehmigung (§ 31 WHG, §§ 72, 73 SWG)	100—1 000
	3.3. Verlängerung der Frist zur Ausführung des Planes (§ 31 WHG, § 112 SWG)	50—300
	3.4. Erklärung über den Umfang der Unterhaltung (§ 28 WHG, § 56 SWG)	50—300
	3.5. Festsetzung des Kostenanteils an der Unterhaltungslast, bei Anlagen in oder an Gewässern (§ 29 WHG, § 59 SWG)	50—300
	3.6. Zustimmung zur Übernahme oder Übertragung der Unterhaltungslast (§ 29 WHG, § 60 SWG)	50—300

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM									
(703)	<p>3.7. Festsetzung des Kostenanteils bei Ersatzvornahme (§ 62 SWG)</p> <p>3.8. Feststellung der Unterhaltungspflicht oder der besonderen Pflicht im Interesse der Unterhaltung in Streitfällen (§ 65 SWG)</p> <p>3.9. Festsetzung des Kostenanteils zur Herbeiführung eines Vorteilsausgleichs (§ 71 SWG)</p> <p>4. Sicherung des Wasserabflusses</p> <p>4.1. Genehmigung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 78 SWG) (soweit eine Genehmigung eine baurechtliche Genehmigung einschließt, ist zusätzlich die entsprechende Gebühr nach Nr. 103 dieses Gebührenverzeichnis zu erheben)</p> <p>4.2. Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen oder Strauchpflanzungen (§ 80 SWG)</p> <p>4.3. Genehmigung zur Lagerung von Stoffen oder Entnehmen von Bodenbestandteilen in Überschwemmungsgebieten (§ 81 SWG)</p> <p>4.4. Anhalten des Störers zur Beseitigung eines Hindernisses (§ 61 SWG)</p> <p>4.5. Anordnungen auf Grund von Wasserschauen (§ 88 SWG)</p> <p>5. Grundwasserschutz</p> <p>5.1. Anordnungen zum Vollzug einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 19 WHG, § 36 SWG)</p> <p>5.2. Amtshandlungen zum Vollzug der Vorschriften über Genehmigungen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 19 a bis 19 f WHG, § 38 SWG)</p> <p>5.3. Amtshandlungen zum Vollzug der Vorschriften über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§§ 19 g bis 19 i WHG, § 38 SWG)</p> <p>6. Zwangsrechte</p> <p>6.1. Verändern eines oberirdischen Gewässers (§ 91 SWG)</p> <p>6.2. Anschluß einer Stauanlage (§ 92 SWG)</p> <p>6.3. Durchleiten von Wasser oder Abwasser (§ 93 SWG)</p> <p>6.4. Mitbenutzung einer Anlage (§ 94 SWG)</p> <p>7. Wasserbuch</p> <p>7.1. Eintragung von Rechtsverhältnissen (§ 118 SWG)</p> <p>8. Sonstiges</p> <p>8.1. Amtshandlungen der Wasserbehörden, soweit sie nicht unter Nr. 1 bis 7 aufgeführt sind</p>	<p>50—1 000</p> <p>50—1 000</p> <p>50—1 000</p> <p>50—1 500</p> <p>50—1 500</p> <p>50—500</p> <p>20—500</p> <p>50—500</p> <p>50—5 000</p> <p>50—5 000</p> <p>50—500</p> <p>50—500</p> <p>50—500</p> <p>50—500</p> <p>50—500</p> <p>50—10 000</p>									
705	<p>Landesamt für Umweltschutz — Naturschutz und Wasserwirtschaft</p> <p>1. Dienstleistungen des Landesamtes für Umweltschutz — Naturschutz und Wasserwirtschaft und Benutzung seiner Einrichtungen entsprechend dem in der Dienstanweisung festgelegten Tätigkeitsbereich, insbesondere für</p> <p>Gutachten</p> <p>Entwurfsbearbeitung</p> <p>Bauleitung</p> <p>Herausgabe von Daten des gesamten Geschäftsbereiches des Landesamtes für Umweltschutz-Naturschutz und Wasserwirtschaft</p> <p>1.1. Gutachten, Sachverständigenleistungen und sonstige Dienstleistungen nach Zeitaufwand, soweit nicht Nr. 1.2. Anwendung findet:</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stundensatz DM</th> <th>Tagessatz DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Beamte des Bes.-Gruppe A 13 und höher bzw. Angestellte BAT II und höher</td> <td>68,70</td> <td>549,60</td> </tr> <tr> <td>b) Beamte Bes.-Gruppe A 12 bis A 9, Angestellte BAT III bis Vb</td> <td>52,90</td> <td>423,20</td> </tr> </tbody> </table>		Stundensatz DM	Tagessatz DM	a) Beamte des Bes.-Gruppe A 13 und höher bzw. Angestellte BAT II und höher	68,70	549,60	b) Beamte Bes.-Gruppe A 12 bis A 9, Angestellte BAT III bis Vb	52,90	423,20
	Stundensatz DM	Tagessatz DM									
a) Beamte des Bes.-Gruppe A 13 und höher bzw. Angestellte BAT II und höher	68,70	549,60									
b) Beamte Bes.-Gruppe A 12 bis A 9, Angestellte BAT III bis Vb	52,90	423,20									

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
		Stundensatz DM	Tagessatz DM
(705)	c) Beamte Bes.-Gruppe A 8 bis A 5, Angestellte BAT V c bis VIII	40,40	323,20
	d) Beamte und Angestellte der niedrigeren Gruppen, Lohnempfänger	31,80	254,40
1.2.	Entwicklungsbearbeitung und Bauleitung (Die Gebühren werden in Hundertsteln der Kostensumme erhoben)		
	Kosten der Maßnahme bis	Vorentwurf	Gebührensatz Entwurf
	DM	%	Bauleitung %
	1	2	3
	10 000	0,4	3,5
	25 000	0,3	3,0
	50 000	0,25	2,5
	100 000	0,2	2,0
	200 000	0,2	1,8
	500 000	0,15	1,5
	1 000 000	0,1	1,0
	2 000 000	0,07	0,8
	10 000 000	0,05	0,6
	50 000 000	0,05	0,5
	und mehr		

Zwischenwerte können interpoliert werden

- 1.3. Die Gebühren der Spalten 2 und 3 sind nach den Kostenanschlägen des Vorentwurfes, die der Spalte 4 nach den Ausführungskosten zu berechnen. Die Ausführungskosten werden durch die Abrechnung ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten
- 1.4. Werden vom Gebührenschuldner verwertbare Einzelleistungen erbracht, so sind diese bei der Gebührenberechnung durch Abschläge von den Gebührensätzen zu berücksichtigen
- 1.5. Wird eine Maßnahme in der Ausführung unterbrochen und innerhalb eines Jahres nicht fortgesetzt, so ist die Gebühr für den bereits ausgeführten Teilabschnitt abzurechnen. Der Gebührensatz ergibt sich aus den Kosten dieses Teilabschnittes. Wird eine Maßnahme fortgesetzt, können die Gebühren nach den Gesamtkosten berechnet und die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden. Bei Unterbrechung von mehr als drei Jahren müssen sowohl der alte als auch der neue Abschnitt als selbständige Maßnahme berechnet werden
- 1.6. Die Einzelleistungen sind wie folgt aufzugliedern:
- a) Vorentwurf
Generelle Lösung der Aufgabe mit gutachtlicher. Erläuterungen, Übersichtskarten, Skizzen und überschläglicher Schätzung der Kosten
- b) Entwurf
Baureife Lösung der Aufgabe einschließlich Beschaffung der Unterlagen, örtlicher Vermessung, Bodenuntersuchung, Anfertigung der zeichnerischen Unterlagen, Massenberechnungen kleinerer hydraulischer, statischer und sonstiger Berechnungen, Erläuterungsbericht, Kostenanschlag
Für Entwürfe mit größeren hydraulischen, statischen und sonstigen Berechnungen und für die Aufstellung von Anlieger- und Eigentumsverzeichnissen kann ein Zuschlag bis zu 25 v. H. der Entwurfsgebühren erhoben werden
- c) Bauleitung
Ausschreibung, Überwachung der planmäßigen Ausführung und Lieferung der Materialien, Prüfung der Baukostenrechnungen und Abrechnung der Baumaßnahme
Örtliche Absteckung, Aufsicht über die Regiearbeiter, Überwachung der Unternehmerarbeiten und Mithilfe bei Aufmessungsarbeiten und dergleichen durch Landesbedienstete

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(705)	2. Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden „die besonderen Auslagen“ nach § 2 des Gesetzes Nr. 800 auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der vom Dienort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt 3. Für besondere Leistungen kann das Landesamt für Umweltschutz — Naturschutz und Wasserwirtschaft besondere Kostenvereinbarungen treffen, die jedoch der vorherigen Zustimmung des Ministers des Innern bedürfen	
709	Weinerzeuger 1. Genehmigung auf Grund des Weinwirtschaftsgesetzes	20—1 000
714	Wirtschaftlerin, staatliche Anerkennung Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Wirtschaftlerin	10
715	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer 1. Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Genossenschaften (§ 26 WPO) 2. Erteilung der Genehmigung nach § 28 Abs. 2 und 3 WPO 3. Bestellung eines Vertreters für einen Wirtschaftsprüfer (§ 121 Abs. 1 WPO) 4. Anerkennung früherer Stellungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (§ 134 Abs. 4 WPO)	50—100 200 20 20—100
720	Wohnungsbau Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach § 42 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (WoBauGSaar) in der Neufassung vom 5. Oktober 1982 (Amtsbl. S. 933) 1. Je Wohnung Je Wirtschaftseinheit höchstens 2. Je Wohnheim 3. Einzelne Wohnräume je Antrag	20 100 20 20

Stichwortverzeichnis

Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses
Abfallbeseitigung	1	Ausfertigungen, s. Abschriften 3.2.	
Abfallrechtliche Angelegenheiten	1	Auskünfte	67
Abgabe von Karten s. Forstverwaltung, 330		Ausländische akademische Grade	73
Abschriften verschiedener Art	3.1.	Aus- und Räumungsverkäufe	82
Abstempelung s. Durchschreibeblock (259), Gebührentarife (349) und Geschäftsbücher (367)		Auswanderungsagenten	85
Acetylenanlagen	91	Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhand- lungen o. ä. s. Abschriften, 3.1.	
Akteneinsicht s. Einsicht in die Akten, 271		Automatisierte Datenverarbeitung	89
Alarmierung der Polizei, ungerechtfertigte —	580.2.	Bauanlagen an Straßen	97
Altenheime und Altenwohnheime	5	Bauaufsicht	103
Altenpfleger(in)	6	Baumeister, Führung der Berufsbezeichnung —	151.7.
Amtsarzt, Befähigungszeugnis für die Anstellung eines -es	109.1.	Baurechtliche Vorschriften, Befreiung von — s. Bauaufsicht, 103.21.	
Amtstierarzt, Befähigungszeugnis für die Anstellung eines -es	109.2.	Baustatik, Prüflingenieur für — s. Bauauf- sicht, 103.27.	
Anerkennung von Einrichtungen (Ausbil- dungsstätten) des Gesundheitswesens	49	Baustoffe, Zulassung neuer —, Bauteile und Bauarten s. Bauaufsicht, 103.22.	
Anlagen, genehmigungsbedürftige, Amts- handlungen betreffend —	7	Bauteile besonderer Art s. Bauaufsicht 103.25.	
Anordnung s. Abfallrechtliche Angelegen- heiten, 1.3.		Befähigungs- und Berechtigungsnachweise	20
Anwenderprogramm s. automatisierte Datenverarbeitung, 89		Befähigungszeugnisse	109
Apotheken	19	Befreiung von Rechtsvorschriften oder son- stigen allgemeinen Anordnungen	115
Approbationen für Ärzte	20.1.	Beglaubigungen verschiedener Art	121
Approbationen für Apotheken	20.3.	Berufsausbildung	132
Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise	20	Berufsausübung — Bestellung, Zulassung	133
Approbationen für Tierärzte	20.2.	Besamungserlaubnis	145
Approbationen für Zahnärzte	20.4.	Bescheinigungen verschiedener Art	151
Arbeitsschutz, Amtshandlungen auf dem Gebiete des -es	25	Bestätigungen s. Beglaubigungen, 121	
Arbeitssicherheit	28	Bestattungswesen	163
Arbeitsstoffe, gefährliche	29	Betriebsabbruch	169
Arbeitszeitregelungen, Amtshandlungen betreffend —	31	Betriebsstilllegung	169
Archivgebühren, besondere Fälle	37	Bildwerfergeräte und Zubehörteile	181
Arzneimittel, Untersuchung von —	43	Bindenwerkstätten	193
Atomwirtschaft, Amtshandlungen betreffend —	55	Blutalkoholbestimmung bei strafbaren Handlungen	194
Aufenthaltsbescheinigung s. Auskünfte, 67.1.2.		Bodenverkehr, s. Bauaufsicht, 103.28.	
Aufzüge	61	Buchmacher	211
Ausbildungsstätten des Gesundheitswesens, Anerkennung von —	49	Buchprüfer s. Wirtschaftsprüfer, 715	
		Bundesautobahnen	217
		Bundespersalausweis	223

Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses
Bürgschaften und Garantien	229	Futtermittelgesetz und Futtermittelverord- nung	340
Dampfkesselanlagen	235	Gasdruckleitungen	343
Datenerfassung, s. automatisierte Datenver- arbeitung, 89		Gasölverbilligung	345
Datenverarbeitung, s. automatisierte Daten- verarbeitung, 89		Gaststätten s. gewerberechtliche Genehmi- gungen, 385	
Denkmalschutz	248	Gebührentarife	349
Diplomgrad, nachträglich	255	Geld s. Sammlungen, 607	
Diätassistentenschulen	49.1.	Geldtransport s. polizeiliche Handlungen, 580.4.	
Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füll- anlagen	342	Genossenschaftswesen	361
Duplikate	3.3.	Geräusche, Messung von —	535
Durchschreibeblock	259	Geschäftsbücher	367
Durchschriften	3.4.	Geschäftsplan s. Versicherungswesen, 673.2.	
EDV-Anlagen und -Geräte s. automatisierte Datenverarbeitung, 89		Gesellschaft mit beschränkter Haftung s. juristische Personen, 463.6.	
Ehrenzeichen s. Orden, 547		Gesundheitsämter, Staatliche —	637
Eichwesen	260	Getränke, kohlenensäure	373
Eingabedaten s. automatisierte Datenverarbeitung, 89		Getränkeschankanlagen	379
Einkaufsblock	265	Gewerberechtliche Genehmigungen usw.	385
Einsicht in Akten und amtliche Bücher	271	Gewerberegister s. Auskünfte, 67.2.	
Einzelhandel s. Handel, 415.1.		Gift und giftige Pflanzenschutz- und Schäd- lingsbekämpfungsmittel	391
Eisenbahnen	277	Glücksspiele	397
Elektrische Anlagen in explosionsgefährde- ten Räumen	283	Graduierung, nachträgliche	399
Energiewirtschaft	289	Gutachten, Schreibgebühren für Anfertigung- en von —	403
Enteignung	295	Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen	409
Erlaubnisse	20.6.	Güteüberwachung s. Bauaufsicht, 103.24.	
Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserre- gern	21	Handel	415
Erzieher(in), staatliche Anerkennung	302	Handwerksrecht, Amtshandlungen betref- fend das —	421
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	28	Heilhilfspersonen	20.10.
Fähren	307	Heilpraktiker	433
Feuerbestattung s. Bestattungswesen, 163.6		Heimarbeit, Amtshandlungen auf dem Gebiete der —	439
Feuerstellen	315	Heimerzieher	445
Fischereischeine	319	Hinterlegung bei Staatsbehörden	451
Flüssigkeiten, brennbare	325	Jagdwesen	454
Folgearbeiten zur Aufbereitung von EDV- Druckergebnissen	89.6.	Jahrmarktspiele	457
Forstverwaltung	330	Jugendarbeitsschutz s. Arbeitsschutz, 25.4. bis 25.7.	
Fotokopien s. Abschriften, 3.5.		Juristische Personen	463
Fundsachen	337	Käse	511.2. und 3.
Fußbangeln	612	Kinderpflegerin	472

Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses
Kino s. Lichtspieltheater, 523		Pflegeheime s. Altenheime, 5	
Konten	475	Planfeststellungen s. abfallrechtliche Angelegenheiten, 1.1.	
Körentscheidung	481	Plangenehmigungen s. abfallrechtliche Angelegenheiten, 1.2.	
Krankenanstalten, private	589	Polizeiliche Handlungen	580
Krankenhauspflegesätze	485	Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	589
Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen o. ä. s. Ausbildungsstätten d. Gesundheitswesens 49.1.		Privatschulen	595
Kulturgut, wertvolles	682	Programmlauf, Durchführung eines —, 89.2. und 89.3.	
Kuvertieren von EDV-Druckergebnissen	89.6.	Prüfingenieure für Baustatik s. Bauaufsicht, 103.27.	
Ladenschlußgesetz	499	Prüfungen	596
Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft	705	Räumungsverkauf	82
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	511	Raumordnungsverfahren	598
Lebensmittelchemiker, Befähigungsnachweis als —	20.7.	Rechtsfähigkeit s. juristische Personen, 463	
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	517	Reisegewerbe, Amtshandlungen betreffend —	601
Leichen s. Bestattungswesen, 163		Reiten im Wald	604
Leichenpaß s. Bestattungswesen, 163		Rennwetten s. Lotterien, 525	
Lichtspiele	523	Saatgutverkehr	605
Lotterien, Renn- und Sportwetten	525	Sachverständige s. Berufsausübung, 133.2. und 4.	
Meisterschule, Staatliche —	647	Sachverständigenleistungen auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenwesens	655
Melderegister s. Auskünfte, 67.1.		Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen	607
Messen, Ausstellungen, Märkte	534	Sanierungs- und Entwicklungsträger	609
Messungen von Geräuschen	535	Seilbahnen	620
Metalle, unedle s. Handel, 415.3.		Sicherheitsfilme	625
Milch, Vorzugsmilch s. Handel, 415.2.5.		Sittiche s. Papageie, 559	
Milchhandel s. Handel, 415.2.		Sonderbrandschau	626
Mitteilung von Datenverarbeitungsergebnissen	89.4.	Sonn- und Feiertage	628
Mutterschutz s. Arbeitsschutz, 25.8. bis 25.9.		Sozialarbeiter(in)	629
Nachkörung s. Körung, 481		Spielbank	630
Naturrechtliche Angelegenheiten	542	Spielgeräte s. gewerberechtliche Genehmigungen, 385.7.	
Naturschutz	705	Spielhallen u. ä. Unternehmen	631
Notrufanschluß, Überprüfung eines —	580.3.	Sportwetten s. Lotterien, 525.3.	
Orden und Ehrenzeichen	547	Schädlingsbekämpfungsmittel s. Gift, 391	
Orderlagerscheine	553	Schaustellungen s. gewerberechtliche Genehmigungen, 385.4.	
Papageie und Sittiche	559	Schlageisen und Fußangeln	612
Personalausweis s. Bundespersonalausweis, 223		Schneiden von EDV-Druckergebnissen	89.6.
Pfandleiher, gewerbliche	571	Schreibgebühren s. Gutachten, 403	
Pflanzenschutz	575		
Pflanzenschutzmittel s. Gift, 391			

Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Nummer des Gebühren- verzeichnisses
Schwangerschaftsabbruch, Zulassung von Einrichtungen für den —	617	Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	682
Schwertransporte s. Polizeiliche Handlungen 580.5.		Veterinärwesen	685
Staatliche Meisterschule und Staatliche Fachschule für Technik in Saarbrücken	647	Wasserrechtliche Angelegenheiten Amts- handlungen betreffend —	703
Standardprogramme, Einsatz von —	89.3.	Wasserschutzgebiete s. wasserrechtliche Angelegenheiten, 703.5.	
Stiftungen s. juristische Personen, 463.2.		Wasserwirtschaft	705
Strahlenschutz s. Atomwirtschaft, 55		Weinerzeuger	709
Technikerschule, Staatliche	647	Weinkontrolle s. Lebensmittelüberwachung, 517	
Umweltschutz	705	Werbeanlagen s. Bauaufsicht, 103.2.	
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Lan- deskriminalamtes für Jahrmarktspiele	457	Wertgegenstände s. Sammlungen, 607	
Unterschriften, Beglaubigungen	121.1.	Wirtschafterin, Staatl. Anerkennung	714
Vereine s. juristische Personen, 463		Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buch- prüfer	715
Verleihung des Prüfungsrechtes an einen genossenschaftlichen Verband	361.1.	Wohnungsbau	720
Vermessungsgenehmigung	663	Zahnärzte, Approbation für —	20.4.
Vermessungsingenieure s. Berufsausübung, 133.1		Zeugnisse	121.3.
Vermiötenanzeige	667	Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten s. Bauaufsicht, 103.22.	
Versicherungsaufsicht	673	Zulassung, Bestellung s. Berufsausübung	133
Versteigerergewerbe	679	Zustimmung zur Verfügung über Guthaben u. ä. auf Konten mit falschem oder erdichte- tem Namen	475
Verwendung des Landeswappens, Genehmi- gung	681	Zweitstücke s. Duplikate, 3.3.	

Verzeichnis der Abkürzungen

AbfG	= Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz)	BAInz	= Bundesanzeiger
AcetV	= Acetylenverordnung	BÄO	= Bundesärzteordnung
AGBGB	= Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	BApO	= Bundes-Apothekerordnung
AktG	= Aktiengesetz	BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
AMG	= Gesetz über den Verkehr mit Arznei- mitteln	BBiG	= Berufsbildungsgesetz
Amtsbl.	= Amtsblatt des Saarlandes	BimSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz
AO	= Abgabenordnung	BJG	= Bundesjagdgesetz
ApoBO	= Apothek. Betriebsordnung	BLiwaG	= Blindenwarenvertriebsgesetz
ArbStättVO	= Arbeitsstättenverordnung	BTO	= Bundes-Tierärzteverordnung
AufzV	= Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung)	BGBI. I	= Bundesgesetzblatt Teil I
AuslReisegewVO	= Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer	DampfKv	= Dampfkesselverordnung
		EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
		ESTDV	= Einkommensteuer-Durchführungsver- ordnung
		FStrG	= Bundesfernstraßengesetz

GastG	= Gaststättengesetz	SNG	= Saarländisches Naturschutzgesetz
GebVerz	= Allgemeines Gebührenverzeichnis	StrlSchV	= Strahlenschutzverordnung
GenG	= Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)	SWG	= Saarländisches Wassergesetz
GewO	= Gewerbeordnung	TierZG	= Tierzuchtgesetz
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung	UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
GmbHG	= Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	VA	= Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
GS	= Preußische Gesetzsammlung	VbF	= Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
HWO	= Handwerksordnung	VerstV	= Versteigererverordnung
LEG	= Landeseisenbahngesetz	VG	= Viehseuchengesetz
LBO	= Landesbauordnung	VO	= Verordnung
MuSchG	= Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)	WHG	= Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
PVO	= Polizeiverordnung	WoBauGSaar	= Wohnungsbaugesetz für das Saarland
RGBl. I	= Reichsgesetzblatt Teil I	WPO	= Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
RÖV	= Röntgenverordnung	ZHKG	= Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
Saarl.StrG	= Saarländisches Straßengesetz		
SJG	= Saarländisches Jagdgesetz		

III. Amtliche Bekanntmachungen

495 (2)

Liquidation

Firma Müller + Müller. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. Januar 1984 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

496 (2)

Liquidation

Die Firma Peko, Pelzaufbewahrung, GmbH, Bahnhofstraße 103, 6600 Saarbrücken, Handelsregister Nr. B 4100, wurde am 31. Dezember 1983 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

Gerd Schmitz

497 (2)

Liquidation

Die Firma Karl-Heinz Plichta, GmbH (techn. Beratung), in 6639 Rehlingen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

Ralf Krieger

561

Konkursverfahren

2 N 25/84 — Über das Vermögen des Reinhold Jung, Omnibusunternehmer, Poststraße 1, 6653 Blieskastel, ist am 23. März 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Volker Klein, Bahnhofstraße 5, 6652 Bexbach, Telefon (0 68 26) 40 16. Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1984 beim Gericht anzumelden (Anmeldungen 2fach, Zinsen sind bis zur Konkurseröffnung auszurechnen). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: **Dienstag, 22. Mai 1984, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht in 6653 Blieskastel, Luitpoldplatz, 1. OG, Saal 23, Zweigstelle des Amtsgerichts 6650 Homburg.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1984 anzeigen.

Homburg, den 23. März 1984

Das Amtsgericht

Fortlaufender Bezug für Abonnenten, Verkauf von Einzelstücken und Entgegennahme von Bestellungen durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, Gutenbergstraße 11-23, 6600 Saarbrücken. Preis des Vierteljahresabonnements 11,— DM, einschließlich aller Postgebühren. Nachlieferung von Einzelstücken zuzüglich Postgebühren. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. — Herausgeber und Schriftleitung: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei, Am Ludwigsplatz 14, 6600 Saarbrücken, — Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.

Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 6600 Saarbrücken, Telefon 50 06-01, App. 143, Durchwahl 50 06-143.